
Karl-Heinz Klein

Peter Midasch

steuertip – Ratgeber

77 Steuertipps für Handwerker

Steuern sparen mit System

- Gestaltungspotential für Handwerker
- Liquidität schaffen durch Abzugsbetrag
- Tipps und Tricks zum Firmenwagen
- Praxisnahe Hinweise zum Fahrtenbuch
- Steuern sparen im Familienverbund
- Positive Urteile zu Verwandtendarlehen
- Zugriff auf Original-Dokumente im Internet

Ein Service der **steuertip** - Redaktion

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker

Vorwort

*Wer die Steuergesetze nicht kennt,
muss für den zahlen, der sie gut kennt!*
(Louis Verneuil, 1893 – 1952)

Liebe Leserin, lieber Leser,

die gute Nachricht für alle Steuersparer lautet: Das Bundesverfassungsgericht und den Bundesfinanzhof haben Sie auf Ihrer Seite. Nach ständiger Rechtsprechung steht es grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen frei, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht. Von mehreren Gestaltungsmöglichkeiten darf der Steuerpflichtige daher die steuerlich günstigste auswählen.

Mehrmals hat der Bundesfinanzhof bereits klargestellt, dass es auch Angehörigen freisteht, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Steuern sparen ist also vollkommen legal und Ihr gutes Recht.

Unser Service für Sie: Praxisnah und leicht verständlich informieren wir Sie heute über lukrative Gestaltungsmöglichkeiten für Handwerker.

Viel Nutzen aus der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre 'steuertip'-Redaktion

Sonderleistung für Abonnenten: 'steuertip'-Ratgeber

Zusatz-Service: Sämtliche **'steuertip'-Ratgeber** können Sie als Abonnent über www.steuertip-online.de mit Ihrem persönlichen Passwort aufrufen (Menüpunkt „Ratgeber“).

Unser Tipp: Für Neuabonnenten sind insb. die folgenden – bereits erschienenen – Ratgeber nützlich:

- Korrektur von Steuerbescheiden
([Abruf-Nr. st 272014](#))
- Bewirtungskosten
([Abruf-Nr. st 143013](#))
- Optimale Gehaltsvereinbarung
([Abruf-Nr. st 142014](#))
- Fahrtenbuch
([Abruf-Nr. st 272012](#))
- Reisekosten-Reform 2014
([Abruf-Nr. st 412013](#))
- Ferienwohnungen
([Abruf-Nr. st 142012](#))

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker
Doku-Service / Abkürzungen

Herunterladen von Original-Dokumenten im Internet

Wie Sie es vom **'steuertip'** gewohnt sind, bieten wir Ihnen einen kostenlosen Zusatz-Service: Zu allen Gesetzen, Urteilen und Verwaltungsanweisungen, die über unsere Datenbank abrufbar sind, nennen wir Ihnen eine Bestell-Nr. (z.B. **Abruf-Nr. st 39371**).

Das gewünschte Dokument können Sie als Abonnent bequem im Internet auf der Website www.steuertip-service.de im vorteilhaften PDF-Format herunterladen. Sie können das Dokument dann abspeichern und ausdrucken. Falls Sie keinen Zugang zum Internet haben, erhalten Sie alle Infos selbstverständlich auch per Post.

Ihr Vorteil: Sie haben so z.B. die Möglichkeit, ein Urteil im Original nachzulesen und zu prüfen, ob der Richterspruch auf Ihre persönliche Situation übertragbar ist. Auch als Argumentationshilfe beim Streit mit dem Finanzamt oder als Grundlage für das Gespräch mit dem Steuerberater ist das Original-Material nützlich.

Unser Tipp: Alle Dokumente können Sie als Abonnent komfortabel und schnell auch auf unserer Internetseite www.steuertip-online.de im geschützten Abonnentenbereich unter dem Menüpunkt „Dokumentenabruf“ aufrufen.

Bitte beachten: Alle Dokumente liegen im PDF-Format vor. Um die Dokumente lesen und ausdrucken zu können, benötigen Sie die Software Adobe Acrobat Reader. Falls Sie die aktuelle Version nicht bereits nutzen, können Sie diese auf unserer Website kostenlos herunterladen.



www.steuertip-service.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Europäischer Gerichtshof
Az	Aktenzeichen	FG	Finanzgericht
BFH	Bundesfinanzhof	GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
BMF	Bundesministerium der Finanzen	kWh	Kilowattstunde
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	LStH	Lohnsteuer-Handbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
EStDV	ESt-Durchführungsverordnung	OFD	Oberfinanzdirektion
EStG	Einkommensteuergesetz	PDF	Dateiformat
EStH	Einkommensteuer-Handbuch	R	Richtlinie

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Investitionsabzugsbetrag	8
1. Vom Investitionsabzugsbetrag profitieren	8
2. Ohne tatsächliche Investition kein Steuervorteil	8
3. Größenmerkmale beachten	9
4. Begünstigte Investitionen	9
5. Rückgängigmachung vermeiden	11
6. Besonderheiten beim Firmenwagen beachten	11
II. Sonderabschreibung	12
7. Zinslose Steuerstundung dank Sonderabschreibung	12
8. Bei Größenmerkmalen ist das Vorjahr entscheidend	12
9. Voller Jahresbeitrag auch bei Kauf am Jahresende	13
10. Zusatzvorteil dank beliebiger Verteilung	13
11. Maximale Abschreibung von mehr als 50 % im 1. Jahr	13
III. Geringwertige Wirtschaftsgüter	14
12. Wahlrechte für GWG optimal ausüben	14
13. Zwei Möglichkeiten bei Aufwendungen bis 150,00 €	14
14. Drei Varianten zwischen 150,01 € und 410,00 €	14
15. Zwei Möglichkeiten zwischen 410,01 € und 1.000,00 €	15
16. Sammelposten korrekt bilden	15
17. Sammelposten richtig auflösen	16
18. Abzugsbeträge mindern Kaufpreis	16

IV. Familie als Steuersparmodell	18
19. Steuern sparen im Familienverbund	18
20. Strenge Regeln gelten nur bei nahen Angehörigen	19
21. Klare und eindeutige Vereinbarung erforderlich	19
22. Zivilrechtliche Wirksamkeit als wichtiges Indiz	19
23. Vereinbartes muss tatsächlich umgesetzt werden	20
24. Prüfung des Fremdvergleichs als hohe Hürde	20
25. Gestaltungsmissbrauch vermeiden	20
26. Obacht bei minderjährigen Kindern	21
V. Arbeitsverträge mit Angehörigen	22
27. Besonderheiten bei Arbeitsverträgen beachten	22
28. Pünktliche Zahlung des Gehalts ist ein Muss	23
29. Ärger bei der Sozialversicherung vermeiden	24
30. Sonderregeln bei Arbeitsverträgen mit Kindern	24
31. Sonderregeln bei Arbeitsverträgen mit Ehegatten	25
32. Rückgewährung als Darlehen ist möglich	27
33. Sonderregeln für Personengesellschaften	27
VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern	28
34. Fiskus an Ausbildungskosten der Kinder beteiligen	28
35. Nachweis der Üblichkeit stellt hohe Hürde dar	28
36. Leistung des Kindes muss konkret geregelt werden	29
37. Rückzahlungsklauseln sind Pflicht	30
38. Orientieren Sie sich beim Lohn an Finanzbeamten	30
39. Übernahme der Kosten für Bildungsmaßnahmen	31

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen	32
40. Fiskus muss Verwandtendarlehen akzeptieren	32
41. Orientierung an Krediten oder Kapitalanlagen	32
42. Besonderheiten bei Betriebsdarlehen beachten	33
43. Finanzämter prüfen ausreichende Besicherung	34
44. Bei Kindern gelten verschärfte Anforderungen	34
45. Darlehen nach vorausgegangener Schenkung	35
46. Positive BFH-Urteile zur Abgeltungsteuer	35
VIII. Mietverträge mit Angehörigen	37
47. Musterformular vermeidet Streit mit dem Fiskus	37
48. Unbare Zahlung ist empfehlenswert	37
49. Vermietung an Unterhaltsberechtigten ist möglich	38
50. Verbilligte Vermietung an Angehörige	38
IX. Firmenwagen	39
51. Wichtige Unterscheidung bei Zuordnung	39
52. Ertragsteuer: Zuordnung Betriebsvermögen	39
53. Umsatzsteuer: Zuordnung Unternehmensvermögen	41
54. Konsequenzen bei der Umsatzsteuer	41
55. Einkommensteuerliche Ermittlung der Privatnutzung	42
56. Ein-Prozent-Regelung richtig anwenden	43
57. Keine Ein-Prozent-Methode bei Nutzungsverbot	43
58. Sonderregelung für Werkstattwagen	44
59. Vergünstigung für Elektrofahrzeuge beanspruchen	44
60. Fahrten mit Privatwagen nicht vergessen	45



Inhaltsverzeichnis

X. Fahrtenbuch	46
61. Fahrtenbuch statt teurer Ein-Prozent-Methode	46
62. Wann sich ein Fahrtenbuch besonders lohnt	47
63. Keine Angaben vergessen	47
64. Vorsicht Falle bei Angaben zu Kunden	48
65. Detaillierte Angaben zum Reisezweck erforderlich	48
66. Kurze Fahrten nicht vergessen	48
67. Vereinfachung bei Fahrten Wohnung - Betrieb	49
68. Vereinfachung bei Privatfahrten	49
69. Fiskus akzeptiert keine lose Zettelsammlung	49
70. Elektronische Fahrtenbücher können lohnen	50
71. Zeitnahe Eintragungen sind Pflicht	50
XI. Haushaltsnahe Leistungen	51
72. Steuervorteil als Marketinginstrument	51
73. Begünstigte Aufwendungen	52
74. Bargeldlose Zahlung ist zwingend erforderlich	52
75. Neue Sichtweise bei Herstellungskosten	52
76. Kein Steuervorteil für Gutachtertätigkeiten	53
77. Übergangsregelung für Schornsteinfeger	53
Stichwortverzeichnis	54

I. Investitionsabzugsbetrag



1. Vom Investitionsabzugsbetrag profitieren

Gerade Handwerkern eröffnet ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG interessante Steuersparmöglichkeiten.

Hintergrund: Wenn Sie innerhalb des Investitionszeitraums von drei Jahren eine Investition tatsächlich vornehmen, können Sie mit einem Abzugsbetrag spätere Abschreibungen vorziehen und Gewinne in die Zukunft verlagern. Das führt zu einer Steuerstundung und damit zu einer Liquiditätsspritze.

Konkret sehen die Vorteile so aus: Begünstigte Betriebe können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens außerbilanziell gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Im Falle der Investition können Sie eine sofortige Abschreibung von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen.

Die Summe aller Investitionsabzugsbeträge darf innerhalb von vier Wirtschaftsjahren 200.000 € nicht übersteigen. Das entspricht Investitionen von 500.000 € (40 % = 200.000 €).

Der Investitionsabzugsbetrag führt zu einer Steuerstundung. Dies gilt nicht nur für den Zeitraum bis zur Investition, die spätestens im dritten Jahr erfolgen muss. Auch die Abschreibungen werden vorgezogen. Wegen dieses Stundungseffekts über die gesamte Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ist es im Regelfall zu empfehlen, für alle geplanten (größeren) Anschaffungen begünstigter Wirtschaftsgüter so früh wie möglich, spätestens im Vorjahr, einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

In § 7g EStG heißt es: „*Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen.*“

Beispiel: Sie können im Jahr 2014 einen Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut in Anspruch nehmen, das in den Jahren 2015, 2016 oder 2017 angeschafft werden soll.



2. Ohne tatsächliche Investition kein Steuervorteil

Vorsicht Falle: Investitionsabzugsbeträge lohnen sich (anders als früher nach altem Recht die Ansparsabschreibung) nur für diejenigen, die tatsächlich eine Investition realisieren. Erfolgt entgegen der Planung keine Anschaffung oder Herstellung, wird der Steuerbescheid im Jahr des Abzugs (!) rückwirkend korrigiert. Der Abzugsbetrag wird quasi storniert. Daraus resultierende Steuernachforderungen sind ab dem 15. Monat nach Entstehung der Steuerschuld in Höhe von 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr, zu verzinsen.

I. Investitionsabzugsbetrag

Im Klartext: Mit dem Investitionsabzugsbetrag können Sie – wie früher bei der Ansparabschreibung – spätere Abschreibungen vorziehen und Gewinne in die Zukunft verlagern, wenn Sie tatsächlich innerhalb des Investitionszeitraums eine Investition vornehmen. Der Abzugsbetrag führt zu einer Steuerstundung und damit einer Liquiditätsspritze. Eine Glättung des Einkommens über mehrere Jahre (z.B. bei Handwerkern mit stark schwankenden projektbezogenen Einnahmen) ist ohne tatsächliche Investition jedoch nicht mehr möglich.



3. Größenmerkmale beachten

Nur kleine und mittlere Handwerksbetriebe sollen durch § 7g EStG begünstigt werden. Wie zuvor bei Ansparabschreibungen können daher nur Betriebe Investitionsabzugsbeträge beanspruchen, die bestimmte Größenmerkmale (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) nicht überschreiten.

Auf die Unternehmensform kommt es nicht an. Auch Personen- und Kapitalgesellschaften können von Investitionsabzugsbeträgen profitieren. Bei mehreren Betrieben eines Unternehmers sind die Voraussetzungen für jeden Betrieb gesondert zu prüfen.

Bei Bilanzierung (Bestandsvergleich, § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem der Abzug vorgenommen wird, 235.000 € nicht übersteigen (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG).

Für alle Handwerker, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR, § 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, gilt folgende Grenze: Der Gewinn vor möglichen Investitionsabzugsbeträgen darf am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem der Abzug vorgenommen wird, 100.000 € nicht übersteigen (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c EStG).

Wichtig: Maßgebender Zeitpunkt beim Investitionsabzugsbetrag ist der Schluss des laufenden Wirtschaftsjahrs, in dem der Abzugsbetrag abgezogen wird. Ob ein Investitionsabzugsbetrag in 2014 gebildet werden kann, hängt also davon ab, ob die Größenmerkmale zum 31.12.2014 unterschritten sind.



4. Begünstigte Investitionen

Eine Investition ist nur begünstigt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens geplant sein.

Begünstigt sind u.a.: • Büroausstattung • Computer • Einrichtungsgegenstände • Maschinen • Werkzeuge • Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw) • Betriebsvorrichtungen (z.B. Hebebühne, Lastenaufzug).

I. Investitionsabzugsbetrag

Nicht begünstigt sind: • Grundstücke • Gebäude und Gebäudeteile • Immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Geschäftswert, Software, Lizenzen) • Finanzanlagen, (z.B. Beteiligungen) • Umlaufvermögen (z.B. Waren, Vorräte) • Geleaste Wirtschaftsgüter, die dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

Das angeschaffte Wirtschaftsgut muss nicht neu sein. Auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter kann ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden.

- Die voraussichtliche Investition muss hinreichend konkret sein. Die Vorlage eines Investitionsplans oder eine feste Bestellung eines bestimmten Wirtschaftsguts ist jedoch regelmäßig nicht erforderlich.
- Die Investition muss durchführbar sein.
- Das begünstigte Wirtschaftsgut muss voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs verbleiben. Dies ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen.
- Das begünstigte Wirtschaftsgut muss voraussichtlich bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden. Dies ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen.

Bei Anschaffung in 2014 muss das Wirtschaftsgut also voraussichtlich auch während des gesamten Jahres 2015 zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Eine Besonderheit gilt bei geringwertigen Wirtschaftsgütern und Wirtschaftsgütern, die in einem Sammelposten zu erfassen ist (→ **Tipp 12**). Hier wird unterstellt, dass die Verbleibensvoraussetzungen und die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- Das begünstigte Wirtschaftsgut muss seiner Funktion nach benannt werden (z.B. Transportfahrzeug, Firmenwagen, Büromöbel).

Im Klartext: Wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag für einen Büroeinrichtungsgegenstand bilden, liegt eine planmäßige Investition beispielsweise dann vor, wenn Sie einen Schreibtisch anschaffen. Erwerben Sie hingegen ein Klimagerät, liegt keine Übereinstimmung vor. Der Investitionsabzugsbetrag ist dann rückwirkend aufzulösen, da die beabsichtigte Anschaffung eines Büroeinrichtungsgegenstandes nicht erfolgt ist.

- Die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist anzugeben.

Dies ist eine Selbstverständlichkeit, da der Investitionsabzugsbetrag andernfalls nicht berechnet werden kann.

Alle erforderlichen Angaben müssen dem Finanzamt in den Unterlagen zur Steuererklärung mitgeteilt werden (also je nach Gewinnermittlungsart zusammen mit der Bilanz oder der Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

I. Investitionsabzugsbetrag



5. Rückgängigmachung vermeiden

Werden die Verbleibensvoraussetzungen oder die Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, z.B. weil das Wirtschaftsgut vorzeitig in eine ausländische Betriebsstätte oder in das Privatvermögen überführt wird, ist die Steuervergünstigung nach § 7g Abs. 4 EStG rückgängigzumachen.

Konsequenz: Ein Investitionsabzugsbetrag macht nur Sinn, wenn im Anschaffungs- und Folgejahr tatsächlich eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs geplant ist.



6. Besonderheiten beim Firmenwagen beachten

Eine mindestens 90%ige Nutzung wird auch verlangt, wenn ein Firmenwagen (→ **Tipp 51**) angeschafft werden soll. Ist die Anschaffung in 2014 geplant, muss ein Firmenwagen also voraussichtlich auch während des gesamten Jahres 2015 zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden. Dies ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen.

Ein Firmenwagen, der einem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten überlassen wird, wird aus Sicht des Arbeitgebers zu 100 % betrieblich genutzt. Hier ist ein Investitionsabzugsbetrag also immer möglich. Das gilt natürlich auch für GmbH-Geschäftsführer.

Anders sieht es aus bei einem Firmenwagen, der von einem Handwerker selbst genutzt wird. Hier darf die Privatnutzung nicht mehr als 10 % betragen.

Bitte beachten: Früher hatte die Verwaltung die Auffassung vertreten, dass für einen neuen Firmenwagen kein Abzugsbetrag geltend gemacht werden darf, wenn für das vorhandene Fahrzeug zur Ermittlung des Privatanteils die Ein-Prozent-Regelung angewendet wird. Der BFH (Az: VIII B 190/09, **Abruf-Nr. st 30965**) hatte dieser abwegigen Auffassung jedoch eine klare Absage erteilt. Schließlich kommt es auf die Prognose an. Der neu angeschaffte Firmenwagen kann aus vielfältigen Gründen anders genutzt werden als das bisherige Fahrzeug.

Das BMF (BMF, Az: IV C 6 - S 2139-b/07/10002, **Abruf-Nr. st 37942**) gesteht nunmehr zu, dass ein Abzug auch dann möglich ist, wenn bei einem bereits vorhandenen Pkw die Ein-Prozent-Regelung angewendet wird. Hoch sind die Hürden aber nach wie vor, was die betriebliche Nutzung des neuen Firmenwagens angeht. Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, aus dem sich eine Privatnutzung von weniger als 10 % ergibt, ist grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang auszugehen.

Erfreulich ist, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der betrieblichen Nutzung zuzurechnen sind.

II. Sonderabschreibung



7. Zinslose Steuerstundung dank Sonderabschreibung

Für angeschaffte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter können Handwerker nach § 7g Abs. 5 EStG im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren neben der linearen Abschreibung eine Sonderabschreibung (auch Mittelstands-AfA genannt) in Höhe von bis zu 20 % der – ggf. um den Investitionsabzugsbetrag verminderten – Anschaffungskosten in Anspruch nehmen.

Die Sonderabschreibung ermöglicht eine zusätzliche Abschreibung in den ersten fünf Jahren nach der Anschaffung. Dies hat den Effekt einer zinslosen Steuerstundung. Die Verlagerung der Steuerbelastung in spätere Jahre führt zu einer vorübergehenden Liquiditätssteigerung.

Zwei Voraussetzungen müssen im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr vorliegen, damit Handwerker die Sonderabschreibung beanspruchen können:

1. Das Wirtschaftsgut muss in einem inländischen Betrieb genutzt werden.
2. Es muss ausschließlich oder fast ausschließlich (das heißt: zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden.

Die Sonderabschreibung kann auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Begünstigt sind auch selbst hergestellte Wirtschaftsgüter.

Bitte beachten: Es ist nicht Voraussetzung, dass für das Wirtschaftsgut ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht wurde. Die Sonderabschreibung ist eine eigenständige Begünstigung, die unabhängig vom Investitionsabzugsbetrag ist.



8. Bei Größenmerkmalen ist das Vorjahr entscheidend

Ausschließlich kleine und mittlere Betriebe können die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG für den Investitionsabzugsbetrag (→ **Tipp 3**) genannten Betriebsgrößenmerkmale gelten auch für die Sonderabschreibung.

Wichtig: Bei der Sonderabschreibung kommt es – anders als beim Investitionsabzugsbetrag – auf die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahrs an, das der Anschaffung vorangeht. Bei einer Anschaffung in 2014 ist also der 31.12.2013 entscheidend.

II. Sonderabschreibung

9. Voller Jahresbeitrag auch bei Kauf am Jahresende

Die Sonderabschreibung ist in Höhe von maximal 20 % möglich. Der Abzugsbetrag kann frei gewählt werden.

Anders als bei der linearen Abschreibung, ist keine monatsgenaue Aufteilung vorzunehmen. Der Jahresbetrag ist also auch dann voll absetzbar, wenn die Anschaffung erst Ende Dezember erfolgt.

10. Zusatzvorteil dank beliebiger Verteilung

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren geltend gemacht werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums beliebig verteilt werden (z.B. für einzelne Jahre oder nur Teilbeträge).

11. Maximale Abschreibung von mehr als 50 % im 1. Jahr

Werden sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung in Anspruch genommen, ist im Jahr der Anschaffung eine maximale Anschaffung von mehr als 50 % möglich. Das beweist das folgende Beispiel:

Ein Handwerker schafft im Jahr 2014 Büromöbel für 10.000 € an. Für die geplante Investition hat er in 2013 einen Investitionsabzugsbetrag in maximaler Höhe von 4.000 € (40 % von 10.000 €) außerhalb der Bilanz abgezogen und bei Anschaffung im Jahr 2014 wieder hinzugerechnet.

Im Anschaffungsjahr 2014 sieht die Rechnung so aus, wenn die maximale Abschreibung beansprucht wird:

Anschaffungskosten		10.000 €
Abzüglich außerplanmäßige Abschreibung Investitionsabzugsbetrag (40 % von 10.000 €)	–	<u>4.000 €</u>
= Gekürzte Anschaffungskosten (Bemessungsgrundlage für Sonderabschreibung)	=	6.000 €
Abzüglich Sonderabschreibung (20 % von 6.000 €)	–	<u>1.200 €</u>
= Zwischenwert nach Sonderabschreibung	=	<u>4.800 €</u>

Die maximale Gesamtabschreibung im Anschaffungsjahr beträgt 5.200 €. Das sind 52 %: 40 % außerplanmäßige Abschreibung Investitionsabzugsbetrag plus 12 % Sonderabschreibung (20 % von 60 %).

Hinzu kommt noch die lineare Abschreibung, deren Höhe sich nach der Nutzungsdauer und dem Anschaffungsmonat richtet. Bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren und Anschaffung im Januar beträgt die lineare Abschreibung im Anschaffungsjahr 10 % von 6.000 € = 600 €. Das wären 6 %, so dass im Beispielsfall insgesamt 58 % abgeschrieben werden können.

III. Geringwertige Wirtschaftsgüter



12. Wahlrechte für GWG optimal ausüben

Mit dem „*Wachstumsbeschleunigungsgesetz*“ haben Handwerker seit 2010 mehr Flexibilität bei den Abschreibungsmöglichkeiten von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) erhalten. Bei der Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens haben sie ein Wahlrecht zwischen zwei oder drei Möglichkeiten – abhängig von der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (jeweils ohne die enthaltenen Vorsteuern).

Dabei sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Aufwendungen bis 150 € (→ **Tipp 13**)
- Aufwendungen von mehr als 150 € und nicht mehr als 410 € (→ **Tipp 14**)
- Aufwendungen von mehr als 410 € und nicht mehr als 1.000 € (→ **Tipp 15**)



13. Zwei Möglichkeiten bei Aufwendungen bis 150,00 €

Bei GWG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) 150,00 € nicht übersteigen, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können für jedes Wirtschaftsgut individuell zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:

- Abschreibung – AfA – auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts nach §§ 7 ff. EStG
- Sofortiger Betriebsausgabenabzug in voller Höhe im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung (§ 6 Abs. 2 EStG)

Sie müssen lediglich den Zugang des Wirtschaftsguts buchmäßig erfassen. Ansonsten bestehen keine weiteren Aufzeichnungspflichten. Aus steuerlichen Gründen ist eine Aufnahme in ein Inventar nicht erforderlich.



14. Drei Varianten zwischen 150,01 € und 410,00 €

Bei GWG, deren AK/HK zwischen 150,01 € und 410,00 € betragen, haben Sie folgende drei Möglichkeiten:

- Abschreibung – AfA – auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts nach §§ 7 ff. EStG

III. Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Sofortiger Betriebsausgabenabzug in voller Höhe im Jahr der Anschaffung/Herstellung nach § 6 Abs. 2 EStG

Das Wirtschaftsgut ist unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage sowie der AK/HK oder des Einlagewertes in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

- Erfassung in einem Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG

Der Sammelposten kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahrs mit Aufwendungen von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 € in Anspruch genommen werden (→ **Tipp 16**).

 **15. Zwei Möglichkeiten zwischen 410,01 € und 1.000,00 €**

Bei GWG, deren AK/HK zwischen 410,01 € und 1.000,00 € betragen, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahrs mit Aufwendungen von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 € zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:

- Abschreibung – AfA – auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts nach §§ 7 ff. EStG)
- Erfassung in einem Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (→ **Tipp 16**)

 **16. Sammelposten korrekt bilden**

GWG mit AK/HK von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 € (→ **Tipp 14 und 15**) können in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten je Bilanz (Gesamthandsbilanz, Sonderbilanz, Ergänzungsbilanz) oder in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfasst werden. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs der Wirtschaftsgüter in den Sammelposten bestehen keine weiteren Aufzeichnungspflichten. Die Wirtschaftsgüter des Sammelpostens müssen aus steuerlichen Gründen nicht in ein Inventar aufgenommen werden.

Nachträgliche AK/HK erhöhen den Sammelposten des Wirtschaftsjahrs, in dem die Aufwendungen entstehen. Fallen beispielsweise in 2014 nachträgliche AK für ein GWG an, das in 2013 angeschafft wurde, ist also der Sammelposten für 2014 entsprechend zu erhöhen. Wird der Sammelposten in 2014 ansonsten nicht angewendet, ist nur für die nachträglichen AK/HK ein Sammelposten zu bilden. Fallen die nachträglichen AK/HK bereits im Wirtschaftsjahr der Investition an und übersteigt die Summe der Gesamtkosten in diesem Wirtschaftsjahr die Betragsgrenze von 1.000 €, darf das Wirtschaftsgut nicht in den Sammelposten einbezogen werden.

III. Geringwertige Wirtschaftsgüter



17. Sammelposten richtig auflösen

Scheidet ein im Sammelposten erfasstes Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen durch Entnahme, Veräußerung, Verschrottung oder sonstiges Abhandenkommen aus, hat dieser Vorgang keine Auswirkung auf den Sammelposten. Auch der Abgang sämtlicher im Sammelposten erfasster Wirtschaftsgüter führt nach einem BMF-Schreiben (Az: IV C 6 - S 2180/09/10001, [Abruf-Nr st 30851](#)) nicht zu einer Auflösung des Sammelpostens. Bei im Sammelposten erfassten Wirtschaftsgütern sind Sonderabschreibungen sowie Teilwertabschreibungen nicht zulässig.

Sammelposten sind jahrgangsbezogen mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs aufzulösen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter ist für die Auflösung des Sammelpostens auch dann unbeachtlich, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt.

Die jahrgangsbezogene Auflösung zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs mit jeweils einem Fünftel gilt auch bei Rumpfwirtschaftsjahren, beispielsweise bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahrs. Die gewinnmindernde Auflösung zum Ende des (Rumpf-)Wirtschaftsjahrs mit einem Fünftel ist beim laufenden Gewinn dieses (Rumpf-)Wirtschaftsjahrs zu erfassen. Der verbleibende Restbuchwert ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Bitte beachten: Werden im Sammelposten erfasste Wirtschaftsgüter außerbetrieblich genutzt, ist für die Ermittlung der als Entnahme zu behandelnden Selbstkosten der Wertverzehr im Schätzungsweg zu berücksichtigen.



18. Abzugsbeträge mindern Kaufpreis

Investitionsabzugsbeträge (→ **Tipp 1**) mindern die für die GWG maßgeblichen Anschaffungskosten. Ergeben sich unter Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags verbleibende Anschaffungskosten von maximal 410 € ist ein Sofortabzug möglich. Bei maximal 1.000 € kann eine Poolbewertung vorgenommen werden.

Beispiel: Sie planen im Jahr 2014 die Anschaffung eines Bürostuhls für 1.200 € und einen Kopierer für 250 €. Im Jahr 2017 schaffen Sie beide Wirtschaftsgüter wie geplant an.

Im Jahr 2014 beanspruchen Sie nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG folgende Investitionsabzugsbeträge:

- für den Bürostuhl: 40 % von 1.200 € = 480 €
- für den Kopierer: 40 % von 250 € = 100 €

Der Gewinn für 2014 mindert sich außerbilanziell um diesen Betrag:

Gewinn 2014 – 580 €

III. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bei Anschaffung der Wirtschaftsgüter in 2017 wird der Gewinn nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG um die geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge in Höhe von 580 € außerbilanziell erhöht.

Gewinn 2017 + 580 €

Gleichzeitig können Sie – quasi als außerplanmäßige Abschreibung – maximal 580 € nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (innerhalb der Bilanz) abschreiben. Nehmen Sie den vollen Betrag in Anspruch, ist die durch die Hinzurechnung erfolgte Gewinnerhöhung vollständig kompensiert.

Gewinn 2017 – 580 €

Nach Abzug der außerplanmäßigen Abschreibung verbleiben folgende geminderte Anschaffungskosten:

- für den Bürostuhl: 1.200 € abzgl. 480 € = 720 €
- für den Kopierer: 250 € abzgl. 100 € = 150 €

Für den Bürostuhl dürfen Sie auf Basis der geminderten Anschaffungskosten von 720 € (mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 €) eine Poolbewertung vornehmen (§ 6 Abs. 2a EStG). Unterstellt, Sie nehmen diese Möglichkeit wahr (dann zwingend auch für alle anderen innerhalb dieses Wirtschaftsjahrs angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 €), dann wirken sich im Jahr 2017 – unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer – 20 % gewinnmindernd aus.

Gewinn 2017 – 144 €

Für den Kopierer dürfen Sie auf Basis der geminderten Anschaffungskosten von 150 € (das sind nicht mehr als 150 €) eine Sofortabschreibung vornehmen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Gewinn 2017 – 150 €

Insgesamt steht im Jahr 2017 der außerbilanziellen Gewinnerhöhung durch die Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags in Höhe von 580 € eine Gewinnminderung durch die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 580 €, durch die Poolabschreibung in Höhe von 144 € und durch die Sofortabschreibung in Höhe von 150 € gegenüber.

Konsequenz: Der Gewinn verringert sich dadurch im Ergebnis insgesamt um 294 €

IV. Familie als Steuersparmodell



19. Steuern sparen im Familienverbund

Pfiffige Gestaltungen mit Angehörigen eröffnen lukrative Steuersparchancen. Leicht lassen sich mehrere 1.000 € vor dem Zugriff des Fiskus retten. Das Prinzip ist fast immer gleich: Der Entlastung eines Familienmitglieds steht – dank nicht ausgenutzter Steuerfreibeträge und eines geringeren persönlichen Steuersatzes – keine oder eine erhebliche niedrigere Belastung auf der anderen Seite gegenüber.

Natürlich ist das der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen (→ **Tipp 20**) prüfen die Finanzämter daher besonders kritisch, ob die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich die Erzielung von Einkünften betreffen und nicht in erster Linie von familiären Erwägungen bestimmt sind.

Doch die gute Nachricht lautet: Wer sich an die Regeln hält, hat gute Karten. Nach der Rechtsprechung des BFH (Az: VIII R 290/82, **Abruf-Nr. st 30249**) gilt nämlich folgender Grundsatz:

„Angehörigen steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind.“

Weil bei Verträgen mit Familienangehörigen – anders als zwischen fremden Dritten – kein Interessengegensatz unterstellt werden kann, müssen die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien vor Beginn des maßgeblichen Rechtsverhältnisses klar und eindeutig geregelt werden. Ein Scheingeschäft erkennt das Finanzamt nicht an (→ **Tipp 23**). Die Vereinbarungen dürfen also nicht nur auf dem Papier stehen, sondern müssen auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem darf es sich um keinen Gestaltungsmissbrauch i.S.d. § 42 AO handeln (→ **Tipp 25**).

In der Praxis scheitert die steuerliche Anerkennung von Angehörigen-Verträgen sehr häufig am Fremdvergleich. Es gilt nämlich folgender Grundsatz: Die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten muss dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (→ **Tipp 24**).

Weitere Hürde: Bei Verträgen mit minderjährigen Kindern ist in bestimmten Fällen die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich. Allerdings führt die zivilrechtliche Unwirksamkeit eines Vertrags nicht ausnahmslos zur Versagung der steuerlichen Anerkennung des Vertragsverhältnisses (→ **Tipp 26**).

Unser Service: Zunächst stellen wir Ihnen jetzt die Grundregeln vor. In den folgenden Kapiteln gehen wir auf die Besonderheiten ein bei • Arbeitsverträgen • Ausbildungsdienstverhältnissen • Darlehensverträgen • Mietverträgen.



20. Strenge Regeln gelten nur bei nahen Angehörigen

Nur bei nahen Angehörigen fehlt es an einem natürlichen Widerstreit der Interessen – dem sog. Interessengegensatz. Nur bei nahen Angehörigen gelten daher verschärfte Anforderungen.

Was unter einem 'Angehörigen' zu verstehen ist, steht in § 15 AO. Der Begriff 'naher Angehöriger' ist hingegen gesetzlich nicht definiert. In jedem Fall ist er enger auszulegen. Nach der Rechtsprechung gehören hierzu • Ehegatten • eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner • Eltern • Großeltern • unterhaltsberechtigter Kinder • Enkel • Geschwister.

Wichtig: Die strengen Voraussetzungen bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen gelten für volljährige Kinder nur, wenn diese unterhaltsberechtigt sind. Ansonsten ist grundsätzlich von einem Interessengegensatz auszugehen.

Positives Urteil: Die für die steuerliche Beurteilung von Verträgen zwischen Eheleuten geltenden Grundsätze können nach einem Urteil des BFH (Az: IV R 225/85, [Abruf-Nr. st 30254](#)) nicht auf Verträge zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden.



21. Klare und eindeutige Vereinbarung erforderlich

Ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen muss klar und eindeutig vor Beginn des maßgeblichen Rechtsverhältnisses die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien regeln.

Die klaren und ernsthaft gewollten Vereinbarungen müssen zu Beginn des maßgeblichen Rechtsverhältnisses oder bei Änderung des Verhältnisses für die Zukunft getroffen werden. Rückwirkende Vereinbarungen werden steuerlich nicht anerkannt. Kein rückwirkender Abschluss eines Vertrags zwischen Angehörigen liegt vor, wenn ein zunächst mündlich geschlossener Vertrag später schriftlich bestätigt wird.

steuertip: Obwohl Sie bei Arbeits-, Darlehens- oder Mietverträgen nicht dazu verpflichtet sind, sollten Sie diese Verträge mit Angehörigen aus Beweisgründen unbedingt schriftlich abschließen.



22. Zivilrechtliche Wirksamkeit als wichtiges Indiz

Halten nahe Angehörige zivilrechtliche Formerfordernisse nicht ein, spricht dies nach der Rechtsprechung des BFH (Az: IX R 46/08, [Abruf-Nr. st 26181](#)) im Rahmen der steuerlichen Beurteilung des Vertrages indiziell gegen den vertraglichen Bindungswillen.

Wichtig: Es handelt sich nicht um ein Tatbestandsmerkmal. Ist die zivilrechtliche Unwirksamkeit der einzige Makel, kann ein Vertrag mit Angehörigen dennoch anerkennen sein, wenn die Verträge ernsthaft gewollt und tatsächlich auch umgesetzt worden sind.



23. Vereinbartes muss tatsächlich umgesetzt werden

Die Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen dürfen nicht nur auf dem Papier stehen (sog. Scheingeschäft), sie müssen auch tatsächlich umgesetzt werden. So müssen z.B. Arbeitslohn, Darlehenszinsen oder Mietzahlungen pünktlich zum vereinbarten Termin überwiesen werden. Bei einem Arbeitsverhältnis müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden.

steuertip: Zwar hat die Rechtsprechung ihre strengen Anforderungen etwas gelockert. Nicht jede kleine Abweichung vom vereinbarten Vertragsinhalt stellt die gesamte steuerliche Anerkennung in Frage. Wer unnötigen Ärger vermeiden will, sollte sich dennoch genau an die Vereinbarungen halten.



24. Prüfung des Fremdvergleichs als hohe Hürde

Verträge zwischen nahen Angehörigen werden vom Finanzamt nur dann akzeptiert, wenn die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. An diesem Fremdvergleich scheitert sehr häufig die steuerliche Anerkennung von Angehörigen-Verträgen. Allerdings schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen notwendigerweise die steuerliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses aus.

Wichtig: Der Fremdvergleich ist nur einheitlich für den gesamten Vertrag anzustellen. Das Herauslösen einzelner Vertragsteile, wie z.B. einzelner Tätigkeiten aus einem Arbeitsvertrag, ist nicht möglich. Der Vertrag kann auch nicht mit Blick auf diese Vertragsteile teilweise steuerlich anerkannt werden, wenn der Vertrag im Übrigen dem Fremdvergleich nicht standhält. Mehrere inhaltlich und zeitlich eng zusammenhängende Verträge sind nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

Bei der Prüfung von Verträgen unter nahen Angehörigen am Maßstab des Fremdvergleichs kann nach einem positiven Urteil des BFH (Az: IX R 68/99, **Abruf-Nr. st 07398**) für die Auslegung ursprünglich unklarer Vereinbarungen die spätere tatsächliche Übung der Parteien herangezogen werden.

Rettungsanker: Haben Sie sowohl mit Fremden als auch mit Angehörigen gleichartige Vereinbarungen geschlossen (z.B. Mietverträge) und weisen diese nach ihrem Inhalt oder in ihrer Durchführung gleichartige Mängel auf, so deuten nach dem BFH-Urteil die Mängel des Angehörigenvertrages nicht ohne weiteres auf eine private Veranlassung des Leistungsaustauschs hin.



25. Gestaltungsmissbrauch vermeiden

Pfiffige Gestaltungen mit Angehörigen sind Finanzbeamten natürlich ein Dorn im Auge. Reflexartig bewerten Sachbearbeiter und Betriebsprüfer lukrative Steuersparmodelle daher als Gestaltungsmissbrauch. Davon sollten Sie sich jedoch

IV. Familie als Steuersparmodell

nicht irritieren lassen. Nicht jede Gestaltung unter Angehörigen stellt eine unzulässige Steuerumgehung dar. Im Gegenteil: Sehr häufig erleiden die Finanzämter vor den Steuergerichten Schiffbruch (→ **'steuertip'-Beilage 42/2014**).



26. Obacht bei minderjährigen Kindern

Bei einem Vertrag mit einem minderjährigen Kind schließen Eltern quasi einen Vertrag mit sich selbst ab, weil sie auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts handeln. Einmal in eigener Sache und einmal als gesetzlicher Vertreter ihres Kindes. Es handelt sich um ein sog. Insichgeschäft im Sinne des § 181 BGB.

Damit eine klare Trennung zwischen dem Vermögen der Eltern und des Kindes gewährleistet ist, muss daher bei Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern grundsätzlich ein Ergänzungspfleger bestellt werden. Nur dann sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Vereinbarungen bürgerlich-rechtlich wirksam zustande kommen.

Ausnahme: Bei Ausbildungs- und Arbeitsverträgen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich. Dies hat die Finanzverwaltung ausdrücklich in R 4.8 Abs. 3 EStR 2012 klargestellt.

Ein Insichgeschäft im Sinne des § 181 BGB ist solange schwebend unwirksam, bis die Wirksamkeit – z.B. durch Bestellung eines Ergänzungspflegers oder mit Erreichen der Volljährigkeit eines minderjährigen Kindes – nachgeholt wird.

Vorsicht Falle: Die nachträgliche Genehmigung des Rechtsgeschäftes hat zivilrechtlich zur Folge, dass die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages rückwirkend entfällt (§ 108 Abs. 3, § 184 Abs. 1 BGB). Steuerlich entfaltet sie jedoch grundsätzlich keine Rückwirkung. Im Regelfall sind die steuerlichen Folgerungen erst von dem Zeitpunkt an zu ziehen, zu dem die schwebende Unwirksamkeit entfallen ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die steuerliche Rückwirkung ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist.

Wichtig: Auch dem Fehlen eines Ergänzungspflegers ist nur eine indizielle Bedeutung beizumessen.

steuertip: Um auf Nummer Sicher zu gehen, sollten Sie bei Verträgen mit Minderjährigen – mit Ausnahme von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen – auf die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers nicht verzichten.

Bitte beachten Sie bei Verträgen mit minderjährigen Kindern auch die beiden folgenden Hinweise:

- Bestimmte Geschäfte mit Kindern – z.B. Grundstücksgeschäfte und Gesellschaftsverträge – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Um die steuerliche Anerkennung derartiger Verträge nicht zu gefährden, sollte die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung unverzüglich beantragt werden.
- Bei Verträgen mit minderjährigen Kindern ist es besonders wichtig, dass die Vermögensbereiche der Eltern und Kinder konsequent getrennt werden. Hier kennen Finanzrichter bei Nachlässigkeiten kein Pardon!

V. Arbeitsverträge mit Angehörigen

Nachfolgend informieren wir Sie über die Besonderheiten bei Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen. Im nächsten Kapitel gehen wir auf gesondert auf Ausbildungsdienstverhältnisse ein.



27. Besonderheiten bei Arbeitsverträgen beachten

Ein Arbeitsvertrag zwischen nahen Angehörigen muss klar und eindeutig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien regeln. Obwohl Sie bei Arbeitsverträgen nicht dazu verpflichtet sind, sollten Sie diese Verträge mit nahen Angehörigen aus Beweisgründen unbedingt schriftlich abschließen.

Entscheidend ist, dass die Hauptpflichten stets klar und eindeutig vereinbart sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Regelungen:

- Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Die Regelungen hinsichtlich Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sollten denen vergleichbarer Arbeitnehmer entsprechen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine eventuelle Probezeit.

- Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet sollte unmissverständlich geregelt werden. Die vom nahen Angehörigen zu erbringende Leistung sollte klar und eindeutig beschrieben sein. Der Vertrag sollte möglichst konkret regeln, welche Aufgaben der nahe Angehörige wahrnimmt.

steuertip: Sinnvoll ist ein Nachweis der geleisteten Arbeitszeit (z.B. durch Stundenzettel). Die Erbringung der Leistung sollte zudem – wie bei fremden Arbeitnehmern – kontrolliert werden. Dokumentieren Sie die Überprüfung der erbrachten Leistungen.

- Arbeitszeit

Bei Verträgen mit nahen Angehörigen sind hier aus steuerlicher Sicht keine Besonderheiten zu beachten. Die Regelungen sollten denen zwischen Fremden entsprechen.

- Vergütung

Die Arbeitsvergütung muss dem entsprechen, was ein fremder Dritter im Fall vergleichbarer Qualifikation, Kenntnisse und bei gleichem Einsatz insgesamt als Gegenleistung erhalten würde (Fremdvergleich).

Ein unüblich niedriger Arbeitslohn steht der Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen grundsätzlich nicht entgegen (H 4.8 EStH 2012). Das Arbeitsentgelt darf jedoch nicht so niedrig bemessen sein, dass es nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit angesehen werden kann, weil ein rechtsgeschäftlicher Bindungswille fehlt.

V. Arbeitsverträge mit Angehörigen

Verzichtet der Angehörige ganz auf sein Arbeitsentgelt (z.B. bei einer Nur-Pensionszusage), ist von einer in vollem Umfang privat veranlassenen familiären Mitarbeit auszugehen.

Die monatliche Vergütung darf auch nicht unangemessen hoch sein.

Bitte beachten: Bei einem überhöhten Arbeitslohn darf das Finanzamt nach einem aktuellen Urteil des Niedersächsischen FG (Az: 9 K 135/12, **Abruf-Nr. st 39065**) dem Arbeitsverhältnis nicht komplett die Anerkennung versagen. Der Betriebsausgabenabzug ist vielmehr auf den angemessenen Betrag zu beschränken. Nur der übersteigende Betrag stellt keinen Arbeitslohn dar. Er ist der privaten Sphäre zuzuordnen. Im Zweifelsfall sollten Sie daher lieber etwas mehr als zu wenig zahlen. Wird das dann im Rahmen einer Betriebs- oder Lohnsteuer-Außenprüfung moniert, können Sie immer noch feilschen (→ **'steuertip' 25/2014**).

Sonderzuwendungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgelder, Sonderzulagen, Tantiemen, können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie vor Beginn des Leistungsaustauschs klar und eindeutig vereinbart worden sind und auch einem Fremdvergleich standhalten.

Keine Besonderheiten gelten bei Verträgen mit nahen Angehörigen aus steuerlicher Sicht u.a. bei den folgenden Regelungen, die denen zwischen Fremden entsprechen sollten:

- Arbeitsverhinderung
- Urlaub
- Verschwiegenheit



28. Pünktliche Zahlung des Gehalts ist ein Muss

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein: Die Vereinbarungen dürfen nicht nur auf dem Papier stehen. Es darf sich um kein Scheingeschäft handeln. Die Vereinbarungen müssen vielmehr auch tatsächlich umgesetzt werden (→ **Tipp 23**).

Die Praxis zeigt jedoch: Insbesondere bei Arbeitsverträgen mit Angehörigen gewinnt bei der praktischen Umsetzung allzu schnell der Schlendrian Oberhand. Die Finanzverwaltung hat es dann leicht, ein Arbeitsverhältnis mit dem Argument zu kippen, dass fremde Arbeitnehmer auf einer strikten Einhaltung der Verträge bestanden hätten. Vermeiden Sie daher unnötigen Ärger, indem Sie sich genau an die vereinbarten Bestimmungen halten. Insbesondere muss das Gehalt pünktlich zum vereinbarten Termin überwiesen werden. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen einbehalten und abgeführt werden.

Vorsicht Falle: Bei Liquiditätsengpässen kommt es immer wieder vor, dass Lohnzahlungen an Angehörige verspätet geleistet werden. Das kann die steuerliche Anerkennung des gesamten Arbeitsverhältnisses gefährden, wenn nicht auch fremde Arbeitnehmer ihr Gehalt verspätet bekommen haben. Finanzrichter kennen hier kein Pardon.



29. Ärger bei der Sozialversicherung vermeiden

Wenn gesetzliche oder tarifliche Mindestlöhne gelten, können Arbeitsverträge mit Angehörigen oder nahestehenden Personen sehr schnell zu einem sozialversicherungsrechtlichen Bumerang werden.

So jedenfalls erging es einem Bauhandwerker, der seine Lebensgefährtin bei sich einstellte, damit diese für ihre Mitarbeit entlohnt wird, Krankenversicherungsschutz hat und ihre Vergütung auch die Einkommen- und Gewerbesteuer mindert. Von seinem Steuerberater wurde er darauf hingewiesen, dass Arbeitsverträge mit Angehörigen und nahestehenden Personen dem Fremdvergleich standhalten müssen. Daher schloss der Handwerksmeister mit seiner Freundin den gleichen Arbeitsvertrag wie mit seinen übrigen Mitarbeitern. Zwecks Vermeidung zu hoher Sozialversicherungsbeiträge wurde jedoch ein recht niedriges Gehalt vereinbart und über mehrere Jahre jeweils pünktlich ausgezahlt. Eine Lohnsteueraußenprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Doch die böse Überraschung kam mit der nächsten Prüfung der Deutschen Rentenversicherung. Aufgrund des niedrigen Gehaltes wurde die Prüferin sofort stutzig und schaute sich den Vertrag und die Vergütung näher an. Hierbei stellte sie fest, dass die Lebensgefährtin des Handwerkers unter den allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen vergütet wurde.

Alle Hinweise darauf, dass die Lebensgefährtin ja nur in geringem Umfang arbeite und auch Büroarbeiten erledige, halfen nichts. Die Sozialversicherung orientierte sich ausschließlich am schriftlichen Arbeitsvertrag und daran, dass die Mindestlöhne unterschritten waren. Da die Sozialversicherungsbeiträge im Gegensatz zur Lohnsteuer auch für geschuldeten, aber nicht ausgezahlten Arbeitslohn anfallen, erhob die Rentenversicherung für den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Lohn und tariflichem Mindestlohn Sozialversicherungsbeiträge, und zwar Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, und forderte diese vom Handwerker nach. So kam sehr schnell ein fünfstelliger Betrag zustande, der vom gebeutelten Handwerker auch zu entrichten war.

steuertip: Es wäre ein Leichtes gewesen, diesen Ärger zu vermeiden. Im Arbeitsvertrag hätte lediglich eine niedrigere Arbeitszeit vereinbart werden müssen oder eine Anstellung ausschließlich als Aushilfskraft im Büro. Nachdem der Sozialversicherung jedoch der anderslautende Arbeitsvertrag vorlag, waren die hohen Beiträge zu entrichten.



30. Sonderregeln bei Arbeitsverträgen mit Kindern

Bei Ausbildungs- und Arbeitsverträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist – anders als bei Miet- und Darlehensverträgen – ein Ergänzungspfleger nicht erforderlich. Dies hat die Finanzverwaltung in nach R 4.8 Abs. 3 EStR 2012 klargestellt.

Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen allerdings grundsätzlich gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz. Sie sind somit nichtig und werden deshalb auch steuerlich nicht anerkannt.

Auch Arbeitsverträge über Aushilfstätigkeiten sind steuerlich anzuerkennen. Es darf sich jedoch nicht nur um Hilfeleistungen der Kinder im elterlichen Betrieb handeln, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder Eigenart üblicherweise nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage erbracht werden (z.B. Telefondienst, Botendienste). Es muss eine fremde Arbeitskraft ersetzt werden.

steuertip: Schließt ein Unternehmer mit seinem nicht mehr im Haushalt lebenden Kind einen Arbeitsvertrag ab, der u.a. die Betreuung der Computer und Kurierdienste beinhaltet, so ist das Arbeitsverhältnis nach einer rechtskräftigen Entscheidung des FG Sachsen (Az: 6 K 1713/05, **Abruf-Nr. st 27131**) steuerlich anzuerkennen, wenn der Fremdvergleich erfüllt ist. Derartige Tätigkeiten fallen nicht unter die familienrechtlich geschuldete Dienstleistungspflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sohn oder Tochter schon eine handwerkliche Ausbildung beendet haben und die erlangten Kenntnisse für die übertragenen Aufgaben hilfreich sind (→ '**steuertip**' 42/2009).

Beschränkt sich der Steuerpflichtige darauf, dem mitarbeitenden Kind Unterhalt zu gewähren (Beköstigung, Bekleidung, Unterkunft und Taschengeld), liegen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten vor (H 4.8 EStH 2012).



31. Sonderregeln bei Arbeitsverträgen mit Ehegatten

Besonders kleinlich sind Finanzbeamte bei Arbeitsverhältnissen zwischen Ehegatten. Wenn Sie sich jedoch penibel an die Regeln halten, bleibt dem Sachbearbeiter aber nichts anderes übrig, als das Steuersparmodell anzuerkennen.

Wichtig: Die vereinbarten Leistungen müssen über übliche familiäre Hilfeleistungen hinausgehen. So sind beispielsweise Zahlungen an den Ehegatten für die Reinigung des Arbeitszimmers regelmäßig steuerlich nicht anzuerkennen.

Bei Arbeitsverhältnissen zwischen Ehegatten gilt: Das Gehalt muss klar und eindeutig in den alleinigen Einkommens- und Vermögensbereich des Arbeitnehmer-Ehegatten übergehen, der ohne Beschränkung durch den Arbeitgeber-Ehegatten über das Geld verfügen können muss.

Die Zahlung des Arbeitslohns auf ein Oder-Konto, über das jeder der Ehegatten allein verfügen darf, steht der steuerlichen Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses zwar nach der Rechtsprechung des BVerfG bei einem im Übrigen ernsthaft vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht entgegen. Dies wird auch von der Finanzverwaltung akzeptiert (H 4.8 EStH 2012). Unnötige Diskussionen vermeiden Sie aber, wenn Sie den Arbeitslohn auf ein Konto zahlen, über das nur der Arbeitnehmer-Ehegatte verfügen kann.

V. Arbeitsverträge mit Angehörigen

Nach H 4.8 EStH 2012 ist ein Arbeitsverhältnis mit Ehegatten nicht anzuerkennen, wenn

- der Arbeitnehmer-Ehegatte monatlich vom betrieblichen Bankkonto des Arbeitgeber-Ehegatten einen größeren Geldbetrag abhebt und diesen selbst aufteilt in das benötigte Haushaltsgeld und den ihm zustehenden monatlichen Arbeitslohn.
- eine Vereinbarung über die Höhe des Arbeitslohns fehlt.
- der vereinbarte Arbeitslohn über längere Zeit zum üblichen Zahlungszeitpunkt nicht ausgezahlt wird, sondern stattdessen z.B. nur einmal jährlich gezahlt wird. Das soll auch dann gelten, wenn das Arbeitsverhältnis bereits seit mehreren Jahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und im Veranlagungsjahr Lohnsteuer und Sozialabgaben abgeführt wurden.

Der steuerlichen Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses kann es nach H 4.8 EStH 2012 entgegenstehen, wenn

- der Arbeitslohn in Form von Schecks gezahlt wird, die der Arbeitnehmer-Ehegatte regelmäßig auf das private Konto des Arbeitgeber-Ehegatten einzahlt.
- das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmer-Ehegatten auf ein Konto des Arbeitgeber-Ehegatten überwiesen wird, über das dem Arbeitnehmer-Ehegatten nur ein Mitverfügungsrecht zusteht.
- das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmer-Ehegatten auf ein Bankkonto des Gesellschafterehegatten überwiesen wird, über das dem Arbeitnehmer-Ehegatten nur ein Mitverfügungsrecht zusteht.

Der steuerlichen Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses steht es nach H 4.8 EStH 2012 nicht entgegen, wenn

- das Arbeitsentgelt laufend auf ein Sparbuch des Arbeitnehmer-Ehegatten überwiesen wird, von dem dieser ohne zeitlichen Zusammenhang mit den Lohnzahlungen größere Beträge abhebt und dem Arbeitgeber-Ehegatten schenkt.
- das Arbeitsentgelt teilweise als vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz auf Verlangen des Arbeitnehmer-Ehegatten auf ein Konto des Arbeitgeber-Ehegatten oder auf ein gemeinschaftliches Konto beider Ehegatten überwiesen wird.
- das Arbeitsentgelt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmer-Ehegatten überwiesen wird, für das der Arbeitgeber-Ehegatte unbeschränkte Verfügungsvollmacht besitzt.



32. Rückgewährung als Darlehen ist möglich

Ist der Arbeitslohn in den freien Verfügungsbereich des Arbeitnehmer-Ehegatten übergegangen, ist es steuerlich unbedenklich, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitgeber-Ehegatten seinen Arbeitslohn als Darlehen zurückgewährt.

Das gilt nach H 4.8 EStH 2012 auch, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte jeweils im Fälligkeitszeitpunkt über den an ihn ausgezahlten Nettoarbeitslohn ausdrücklich dadurch verfügt, dass er den Auszahlungsanspruch in eine Darlehensforderung umwandelt.

Vorsicht Falle: Werden Arbeits- und Darlehensvereinbarungen von Ehegatten in einer Weise miteinander verknüpft, dass das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise bereits als Darlehen behandelt wird, bevor es in die Verfügungsmacht des Arbeitnehmer-Ehegatten gelangt ist, so ist zur Anerkennung des Arbeitsverhältnisses erforderlich, dass auch der Darlehensvertrag wie ein unter Fremden üblicher Vertrag mit eindeutigen Zins- und Rückzahlungsvereinbarungen abgeschlossen und durchgeführt wird.



33. Sonderregeln für Personengesellschaften

Für die Beurteilung des Arbeitsverhältnisses eines Ehegatten mit einer Personengesellschaft, die von dem anderen Ehegatten auf Grund seiner wirtschaftlichen Machtstellung beherrscht wird (in der Regel bei einer Beteiligung zu mehr als 50 %), gelten nach R 4.8 Abs. 2 EStR 2012 die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Ehegattenarbeitsverhältnissen im Allgemeinen entsprechend.

Beherrscht der Mitunternehmer-Ehegatte die Personengesellschaft nicht, kann hingegen allgemein davon ausgegangen werden, dass der mitarbeitende Ehegatte in der Gesellschaft die gleiche Stellung wie ein fremder Arbeitnehmer hat und das Arbeitsverhältnis deshalb steuerlich anzuerkennen ist.

Schließt eine Personengesellschaft aufeinander abgestimmte Arbeitsverträge mit den Angehörigen ihrer Gesellschafter, bei denen keiner der Gesellschafter als allein beherrschend angesehen werden kann, ist der Fremdvergleich bei jedem einzelnen Arbeitsvertrag durchzuführen.

Ein Gesellschafter, der nicht in der Lage ist, für sich allein einen beherrschenden Einfluss auszuüben, ist nach H 4.8 EStH 2012 dann einem beherrschenden Gesellschafter gleichzustellen, wenn er gemeinsam mit anderen Gesellschaftern einen Gegenstand von gemeinsamem Interesse in gegenseitiger Abstimmung regelt.

VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern

VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern



34. Fiskus an Ausbildungskosten der Kinder beteiligen

Ein Ausbildungsdienstverhältnis, bei dem Kinder auf Kosten des elterlichen Betriebs eine Ausbildung bzw. ein Studium absolvieren und sich im Gegenzug verpflichten, anschließend im Betrieb der Eltern für eine gewisse Zeit zu arbeiten, eröffnet erhebliche Steuersparchancen. Die Ausbildungskosten eines Kindes können so nahezu vollständig über die Steuerersparnis finanziert werden.

Zwar gehören Aufwendungen der Eltern für die Berufsausbildung ihrer Kinder grundsätzlich zu den Lebenshaltungskosten. Sie sind nicht allein deshalb Betriebsausgaben, weil sie eine spätere Unternehmensnachfolge vorbereiten sollen.

Bereits vor mehr als 20 Jahren hat der BFH (Az: X R 129/94, [Abruf-Nr. st 15074](#)) jedoch entschieden: „Aufwendungen, die für die Fortbildung von im Betrieb mitarbeitenden Kindern gemacht werden (hier: Kosten des Besuchs einer Meisterfachschule), können als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn die hierzu getroffenen Vereinbarungen klar und eindeutig sind und nach Inhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen, insbesondere auch Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln enthalten.“

Der Grundgedanke der von uns immer wieder vorgestellten Steuerspar-Gestaltung 'Ausbildungsvertrag mit Ihrem studierenden Kind' ist einfach: Sohn oder Tochter sollen später einmal den elterlichen Betrieb fortführen. Um die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben, studiert das Kind ein Fach, das die hierfür erforderlichen Voraussetzungen schafft. Um auch schon Praxisluft schnuppern zu können, hilft der Nachwuchs am Wochenende und in den Semesterferien in Ihrem Betrieb mit. Der entsprechende Arbeitslohn sowie die Beiträge zur Sozialversicherung sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beim Nachwuchs entsteht dagegen gar keine oder nur eine geringe Steuerlast, da er natürlich seine eigenen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Werbungskosten gegenrechnen kann und Anspruch auf den Grundfreibetrag hat (2014 in Höhe von 8.354 €).

steuertip: Eine Garantie, dass Sie Ihre Ausbildungskosten auf das Finanzamt abwälzen können, gibt es nicht. Aber einen Versuch ist es allemal wert. Und vielleicht bleiben ja auch Sie von einer Prüfung verschont...



35. Nachweis der Üblichkeit stellt hohe Hürde dar

Eine hohe Hürde stellt bei einem Ausbildungsdienstverhältnis der Nachweis der Üblichkeit dar. Keine Probleme haben Sie zu befürchten, wenn in Ihrem Betrieb bereits zuvor bei familienfremden Arbeitnehmern vergleichbare Ausbildungskosten gezahlt wurden. Wenn Sie also beispielsweise für den Sohn eines leitenden Mitarbeiters im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses die Kosten für ein Studium übernommen haben, wird das Finanzamt diesen internen Betriebsvergleich zähneknirschend akzeptieren müssen.

VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern

Gab es bislang keine vergleichbaren Fälle in Ihrem eigenen Betrieb, bleibt als zweite Möglichkeit der Nachweis, dass vergleichbare Regelungen bei anderen – nach Größe und Branche vergleichbaren – Betrieben üblich sind (externer Betriebsvergleich). Falls Sie einen Kollegen kennen, der ein Ausbildungsdienstverhältnis mit Arbeitnehmern praktiziert hat, muss das Finanzamt diesen Parallelfall als Nachweis akzeptieren. Ansonsten bleibt die Möglichkeit, Ihre Berufs- oder Interessenverbände um die Benennung von Vergleichsfällen zu bitten.



36. Leistung des Kindes muss konkret geregelt werden

Beim Ausbildungsdienstverhältnis sind die zuvor dargestellten Anforderungen zu beachten, die für alle Arbeitsverträge mit Angehörigen gelten. Es sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag wie unter fremden Dritten üblich abgeschlossen werden. Insbesondere folgende Punkte müssen enthalten sein:

- Leistung des Kindes (z.B. Besuch der Meisterschule, Studium, Tätigkeit im Unternehmen während der Semesterferien etc.): Der Vertrag sollte möglichst konkret regeln, an welchen Bildungsmaßnahmen (Vorlesungen, Seminare etc.) das Kind teilnehmen muss. Es sollte im Arbeitsvertrag festgelegt werden, innerhalb welcher Zeit das Kind die Bildungsmaßnahme zum Abschluss bringen muss.

Bei einem Studium sollten Sie sich dabei an der Regelstudienzeit orientieren. Für den Fall des Überschreitens der vereinbarten Dauer müssen Sanktionen – z.B. eine Reduzierung des Gehalts – vereinbart werden.

- Kontrolle der erbrachten Leistungen: Es sollte im Detail festgelegt werden, welche Nachweise – z.B. Zeugnisse, Scheine der Universität – das Kind zu erbringen hat. Der BFH (Az: IV R 42/97, [Abruf-Nr. st 15076](#)) verlangt, dass Arbeitgeber den Ausbildungserfolg fortlaufend prüfen.

steuertip: Dokumentieren Sie die Überprüfung der erbrachten Leistungen.

- Arbeitszeit: Sieht das Ausbildungsdienstverhältnis neben einem Studium die praktische Tätigkeit im Unternehmen vor (z.B. an einem Tag je Woche sowie während der Semesterferien), muss auch die Arbeitszeit für diese Praxisphasen eindeutig geregelt sein.
- Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln für die Zeit nach der Bildungsmaßnahme (→ **Tip 37**)
- Gegenleistung des Arbeitgebers (Gehalt und Nebenleistungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld): Die Vergütung muss dem entsprechen, was ein fremder Dritter erhalten würde.
- Übernahme der Kosten für die Bildungsmaßnahme (Studien- oder Lehrgangsgebühren, Fachliteratur, Unterbringung, Fahrten etc.): Es empfiehlt sich, nur die unmittelbaren Kosten zu ersetzen.
- Urlaub und Sozialleistungen: Die Regelungen sollten denen der anderen Arbeitnehmer entsprechen.

VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern



37. Rückzahlungsklauseln sind Pflicht

Mit einem fremden Dritten würden Sie ein Ausbildungsdienstverhältnis nur vereinbaren, wenn sich dieser verpflichtet, anschließend für eine bestimmte Zeit in Ihrem Betrieb weiterzuarbeiten. Eine entsprechende Regelung müssen Sie daher im Hinblick auf den Fremdvergleich auch mit einem Kind treffen.

steuertip: Vereinbaren Sie, dass das Kind nach Beendigung des Studiums noch eine gewisse Zeit im elterlichen Unternehmen weiterarbeitet. Bei einem Studium ist eine Bindungsfrist von fünf Jahren empfehlenswert. Für den Fall, dass das Kind nach Abschluss des Studiums nicht in die Firma der Eltern eintritt, muss eine Sanktion vereinbart werden. Dies kann entweder eine – vollständige oder teilweise – Rückzahlung eines Teils der Ausbildungsbezüge oder die Zahlung einer Vertragsstrafe sein.

Vorsicht Falle: Eine allgemeine Formulierung dahingehend, dass der Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er die Arbeit nach Beendigung der Ausbildung nicht antritt, ist nach Ansicht des BFH (Az: X R 215/93, [Abruf-Nr. st 15077](#)) nicht ausreichend.



38. Orientieren Sie sich beim Lohn an Finanzbeamten

In der Theorie hört es sich einfach an, dass die Arbeitsvergütung dem entsprechen muss, was ein fremder Dritter im Fall vergleichbarer Qualifikation, Kenntnisse und bei gleichem Einsatz insgesamt als Gegenleistung erhalten würde (Fremdvergleich). Bei der konkreten Gehaltsvereinbarung für ein Ausbildungsdienstverhältnis helfen diese von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze allerdings kaum weiter.

Unsere Empfehlung: Orientieren Sie sich an dem, was die Finanzverwaltung ihren Nachwuchskräften zahlt. Die duale Ausbildung zum Beamten des gehobenen Dienstes mit Abschluss Dipl.-Finanzwirt (FH) in NRW besteht z.B. aus einem 21 Monate dauernden Studium an der Fachhochschule für Finanzen und aus einer 15 Monate dauernden berufspraktischen Zeit in den Finanzämtern. Während der gesamten Ausbildung – also auch während des Studiums – erhalten die angehenden Sachbearbeiter, Betriebsprüfer und Steuerfahnder derzeit monatlich 1082,82 €.

Für Unterkunft und Verpflegung an der Fachhochschule sorgt – gegen geringe Kostenbeteiligung – der Arbeitgeber. Unseres Erachtens ist daher bei einer (vergleichbaren) Vollzeittätigkeit eines Kindes im Anschluss an die Schulausbildung – insbesondere bei einem Studium – ein Gehalt für ein Ausbildungsdienstverhältnis von ca. 12.000 - 14.000 € jährlich (inklusive Nebenleistungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld) als angemessen anzusehen.

Auf zusätzliche Überstundenvergütungen oder ähnliches sollten Sie verzichten. Erhält das Kind ein monatliches Gehalt für die eigentliche Ausbildung, ist eine zusätzliche Entlohnung für die Tätigkeit im Unternehmen während der Semesterferien unangemessen. Das monatliche Gehalt für das Ausbildungsdienstverhältnis sollte daher immer auch die praktische Tätigkeit im Unternehmen umfassen.

VI. Ausbildungsdienstverhältnis mit Kindern



39. Übernahme der Kosten für Bildungsmaßnahmen

Üblich ist es, dass der Arbeitgeber bei der Fortbildung von Mitarbeitern die Kosten für Bildungsmaßnahmen übernimmt. Bei einem Ausbildungsdienstverhältnis spricht daher nichts dagegen, wenn Sie die nachgewiesenen Studien- oder Lehrgangsgebühren tragen. Theoretisch haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, die Kosten Ihres Kindes für Fachliteratur, Unterbringung, Fahrten zur Uni etc. zu übernehmen. Hier raten wir jedoch zur Zurückhaltung. Um die Angemessenheit nicht in Frage zu stellen, sollte das Kind diese Kosten von seinem Gehalt selbst bestreiten.

Bitte beachten: Nach einem BMF-Schreiben (Az: IV C 5 - S 2332/07/0001, [Abruf-Nr. st 34735](#)) kommt es bei der Übernahme von Studienkosten für die steuerliche Beurteilung darauf an, wer Schuldner ist.

1. Arbeitgeber ist Schuldner der Studiengebühren

Ist der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses Schuldner der Studiengebühren, wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt und steuerlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen. Demnach sind auch Studiengebühren kein Arbeitslohn, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt.

2. Arbeitnehmer ist Schuldner der Studiengebühren

Ist der Arbeitnehmer im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses Schuldner der Studiengebühren und übernimmt der Arbeitgeber die Studiengebühren, wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt und steuerlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen, wenn

- sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und
- der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen nur zeitanteilig zurückfordern kann. Scheidet der Arbeitnehmer zwar auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen aus, fällt der Grund für das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aber allein in die Verantwortungs- oder Risikosphäre des Arbeitgebers, kann eine vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen hinfällig sein.

Typische Beispiele: • Der vertraglich zugesagte Arbeitsort entfällt, weil der Arbeitgeber den Standort schließt • Der Arbeitnehmer nimmt das Angebot eines Ausweicharbeitsplatzes nicht an und kündigt.

In diesen Fällen genügt die Vereinbarung der Rückzahlungsverpflichtung für die Annahme eines überwiegenden eigenbetrieblichen Interesses an der Übernahme der Studiengebühren.

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen



40. Fiskus muss Verwandtendarlehen akzeptieren

Wer sich an die Regeln hält, kann mit einem Darlehensvertrag mit Angehörigen Steuern sparen. Interessante Steuersparchancen ergeben sich insbesondere, wenn Eltern ihren Kindern Geld schenken und die Kinder das Kapital dem Betrieb der Eltern darlehensweise zur Verfügung stellen (sog. schenkungs begründete Darlehen). Die Eltern können die gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben absetzen, bei den (minderjährigen) Kindern bleiben die Zinseinnahmen oftmals steuerfrei.

Wichtig ist nach der Rechtsprechung des BFH (Az: VIII R 50/97, [Abruf-Nr. st 01393](#)) insbesondere, dass der Darlehensvertrag und seine tatsächliche Durchführung die Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der vertragsschließenden Angehörigen (z.B. Eltern und Kinder) gewährleisten. Eine klare, deutliche und einwandfreie Abgrenzung von einer Unterhaltsgewährung oder einer verschleierte Schenkung der Darlehenszinsen muss in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer möglich sein.

Bitte beachten: Zinsen aus einem ertragsteuerlich nicht anzuerkennenden Darlehen unter nahen Angehörigen sind keine Betriebsausgaben. Beim Empfänger sind sie keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Es können sich zudem – gravierende – Auswirkungen bei der Schenkungsteuer ergeben. Im Zweifel empfiehlt sich daher die Einschaltung eines Steuerberaters.

Wichtige Erleichterung: Ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen kann nach einem Urteil des BFH (Az: VIII R 50/97, [Abruf-Nr. st 01393](#)) ausnahmsweise steuerlich bereits anerkannt werden, wenn er zwar nicht in allen Punkten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht, aber die Darlehensmittel, die aus Anlass der Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt werden (z.B. Bau- oder Anschaffungsdarlehen), ansonsten bei einem fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Entscheidend ist, dass die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich vollzogen werden, insbesondere die Darlehenszinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Modalitäten der Darlehenstilgung und die Besicherung brauchen in diesen Fällen nicht geprüft zu werden (→ [Tipp 42](#)).



41. Orientierung an Krediten oder Kapitalanlagen

Das Vereinbarte muss bei einem Darlehensvertrag während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Darlehensverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden (Fremdvergleich, → [Tipp 25](#)).

Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen

Das setzt nach einem Schreiben des BMF (Az: IV C 6 - S 2144/07/10004, [Abruf-Nr. st 31652](#)) insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und über die Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.

Bei Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen empfiehlt es sich, eine für die vereinbarte Laufzeit marktübliche Verzinsung zu vereinbaren.

Wird die Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen, ist dies ein wesentliches Indiz für die außerbetriebliche Veranlassung der Darlehensvergabe.

Die Verzinsung erfolgt üblicherweise ab dem Tag der Auszahlung.

steuertip: Um eine pünktliche Zahlung der Zinsen zu gewährleisten, sollte der Darlehensnehmer einen Dauerauftrag bei seinem Kreditinstitut einrichten.

Wichtiges Urteil: Der BFH (Az: X R 26/11, [Abruf-Nr. st 38032](#)) hat in 2013 entschieden, dass für einen Fremdvergleich nicht zwingend die Vertragsbedingungen von Kreditinstituten für Finanzierungen heranzuziehen sind. Hat der Darlehensgeber – wie im Streitfall – ein Interesse an einer gutverzinslichen Geldanlage, darf sich die Vereinbarung an vergleichbaren Kapitalanlagen orientieren (→ **'steuertip' 51/2013**).

Das BMF (Az: IV C 6 - S 2144/07/10004, [Abruf-Nr. st 38934](#)) hat das steuerzahlerfreundliche Urteil des BFH akzeptiert. Danach sind bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen beim Fremdvergleich zwar grundsätzlich die Vertragsgestaltungen heranzuziehen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Dient ein Darlehensvertrag aber auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage, sind ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen.



42. Besonderheiten bei Betriebsdarlehen beachten

Der BFH hat in dem zuvor erwähnten Urteil (Az: X R 26/11, [Abruf-Nr. st 38032](#)) auch klargestellt, dass bei der Prüfung der Fremdüblichkeit größzügigere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist. Dann können einzelne unübliche Klauseln durch andere Vereinbarungen kompensiert werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Vertragschancen und -risiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind.

Im Streitfall hatte ein Bäcker von seinem Vater ein umfangreiches Betriebsinventar erworben. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater seinem Sohn ein verzinsliches Darlehen. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Sicherheiten waren keine vereinbart.

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass dies nicht fremdüblich ist und erkannte die gezahlten Zinsen nicht als Betriebsausgaben an. Der BFH erkannte die Vereinbarung hingegen an, da der Sohn ansonsten das Kapital für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte leihen müssen. In diesem Fall sind – so der BFH – großzügigere Maßstäbe anzulegen, als beispielsweise bei einem Umwandlungsfall, wenn Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden.



43. Finanzämter prüfen ausreichende Besicherung

Eine ausreichende Besicherung liegt nur bei Hingabe banküblicher Sicherheiten vor. Dazu gehören vornehmlich die dingliche Absicherung durch eine Hypothek oder Grundschild. Außerdem kommen alle anderen Sicherheiten, die für das entsprechende Darlehen banküblich sind, in Betracht. Zum Beispiel:

- Bankbürgschaften
- Sicherungsübereignung von Wirtschaftsgütern
- Forderungsabtretungen
- Schuldmitübernahme oder Schuldbeitritt eines fremden Dritten oder eines Angehörigen, wenn dieser über ausreichende Vermögenswerte verfügt.

steuertip: Die Sicherheiten sind im Darlehensvertrag exakt zu bezeichnen. Ggf. ist eine Anlage mit näherer Beschreibung beizufügen.



44. Bei Kindern gelten verschärfte Anforderungen

Bei Darlehensverträgen mit Kindern ist es besonders wichtig, dass die Vermögensbereiche der Eltern und Kinder konsequent getrennt werden. Der Schenkende muss endgültig, tatsächlich und rechtlich entreichert und der Empfänger entsprechend bereichert sein. Eine nur vorübergehende oder formale Vermögensverschiebung reicht nicht aus. Hier kennen Finanzrichter bei Nachlässigkeiten kein Pardon!

Bitte beachten: Bei Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist im Regelfall ein Ergänzungspfleger zu bestellen, damit die Vereinbarungen bürgerlich-rechtlich wirksam zustande kommen und so eine klare Trennung zwischen dem Vermögen der Eltern und des Kindes gewährleistet ist. Wie bereits dargelegt, führt die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse allerdings nicht alleine und nicht ausnahmslos dazu, dass ein Vertragsverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen ist. Es handelt sich lediglich um ein wichtiges Indiz, nicht aber um ein Tatbestandsmerkmal.

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen



45. Darlehen nach vorausgegangener Schenkung

Ein Darlehensvertrag mit Angehörigen ist nicht anzuerkennen, wenn eine Schenkung mit der Auflage verbunden ist, das Geld anschließend dem Schenker als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Wird die unentgeltliche Zuwendung eines Geldbetrags an einen Angehörigen davon abhängig gemacht, dass der Empfänger den Betrag als Darlehen wieder zurückgeben muss, ist ertragsteuerlich weder die vereinbarte Schenkung noch die Rückgabe als Darlehen anzuerkennen. Begründet wird dies damit, dass der Empfänger nicht die alleinige und unbeschränkte Verfügungsmacht über die Geldmittel erhält, da er sie nur zum Zwecke der Rückgabe an den Zuwendenden verwenden darf.

Da die Schenkung tatsächlich nicht vollzogen wurde, begründet die Rückgewähr der Geldbeträge kein mit ertragsteuerlicher Wirkung anzuerkennendes Darlehensverhältnis. Die Vereinbarungen zwischen den Angehörigen sind vielmehr ertragsteuerlich als eine modifizierte Schenkung zu beurteilen. Daher dürfen die als Darlehenszinsen geltend gemachten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Finanzverwaltung darf es sich allerdings nach einem BFH-Urteil (Az: IV R 58/99, [Abruf-Nr. st 03073](#)) nicht zu einfach machen und generell einen Gesamtplan unterstellen, wenn zwischen Schenkung und Darlehen nur eine kurze Zeit liegt. Ob eine gegenseitige Abhängigkeit der beiden Verträge vorliegt, ist vielmehr anhand der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

steuertip: Unnötigem Ärger gehen Sie aus dem Weg, wenn Sie Schenkung und Darlehen in getrennten Urkunden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Höhe vereinbaren.



46. Positive BFH-Urteile zur Abgeltungsteuer

Ist ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen steuerlich anzuerkennen, stellt sich die Frage, wie die Zinseinnahmen von dem Darlehensgeber zu versteuern sind: Mit dem normalen, progressiven Steuertarif oder mit dem (regelmäßig günstigeren) Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 %?

Normalerweise unterliegen Zinserträge ab 2009 der Abgeltungsteuer. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a EStG gilt dies jedoch nicht, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind. Dann sind die Zinsen mit dem individuellen, progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern. So soll dem Anreiz entgegengewirkt werden, betriebliche Gewinne abzusaugen, um deren Steuerbelastung zu reduzieren.

VII. Darlehensverträge mit Angehörigen

Hinweis: Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2011 auf Fälle beschränkt, in denen eine Steuersatzspreizung gestaltet werden kann (Abzug der gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mit Wirkung des individuellen Steuersatzes einerseits, Besteuerung der vereinnahmten Zinserträge mit dem Abgeltungsteuersatz andererseits). Die Vorschrift ist dahingehend geändert worden, dass der Ausschluss von der Abgeltungsteuer nur noch eintritt, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und das Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG) keine Anwendung findet.

Positive Urteile: Der BFH (Az: VIII R 9/13, [Abruf-Nr. st 39371](#); Az: VIII R 44/13, [Abruf-Nr. st 39368](#) und Az: VIII R 35/13, [Abruf-Nr. st 39369](#)) hat aktuell entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25 % für Kapitaleinkünfte nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner Angehörige sind. Die Erträge sind vielmehr vom Darlehensgeber nur dann mit dem tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern, wenn ausnahmsweise ein besonderes Näheverhältnis besteht. Bei Angehörigen darf das Finanzamt dies nicht automatisch unterstellen (→ **'steuertip' 35/2014**).

Das gilt nach einer weiteren erfreulichen BFH-Entscheidung (Az: VIII R 31/11, [Abruf-Nr. st 39372](#)) auch bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahestehende Person. Auch im Hinblick auf den Ausschluss von der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG reicht danach ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis in diesem Sinne zu begründen (→ **'steuertip' 35/2014**).

VIII. Mietverträge mit Angehörigen



47. Musterformular vermeidet Streit mit dem Fiskus

Ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen muss klar und eindeutig vor Beginn des Mietverhältnisses die wesentlichen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters regeln.

Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Mietvertrags ist, dass er bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen wird. Hierzu reicht es grundsätzlich aus, wenn er mündlich, schriftlich oder in notariell beurkundeter Form vereinbart wird.

Bitte beachten: Nur bei einem Zeitmietvertrag kann die Schriftform erforderlich sein – und zwar dann, wenn er für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geschlossen wird. Ein Formverstoß führt in diesem Fall aber nicht zur Unwirksamkeit. Er ist dann lediglich für unbestimmte Zeit geschlossen.

Vorsicht Falle: Eine mündliche Mietvereinbarung ist zwar zivilrechtlich möglich, aber nichtsdestotrotz unüblich. Das führt dazu, dass ein nur mündlich abgeschlossener Vertrag von der Finanzverwaltung häufig als steuerlich unwirksam angesehen wird.

steuertip: Obwohl Sie bei Mietverträgen eigentlich nicht dazu verpflichtet sind, sollten Sie diese Verträge mit nahen Angehörigen aus Beweisgründen unbedingt schriftlich abschließen. Bei Mietverträgen mit Angehörigen empfehlen wir die Verwendung eines Standardformulars, um so jeden Zweifel an der Fremdüblichkeit der vertraglichen Regelungen auszuschließen. Bewährt haben sich in der Praxis die Musterverträge der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund (Internet: www.haus-und-grund.net).



48. Unbare Zahlung ist empfehlenswert

Mietzahlungen können grundsätzlich sowohl unbar mittels Scheck oder Überweisung als auch bar erfolgen. Zwischen fremden Dritten ist das im Regelfall unproblematisch. Bei einer Vermietung unter nahen Angehörigen gelten jedoch strengere Maßstäbe. Barzahlungen werden von Finanzbeamten hier häufig als unüblich angesehen. Wir empfehlen daher eine unbare Zahlung per Scheck oder Überweisung, um unnötige Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Rettungsanker: Sind in der Vergangenheit Barzahlungen geleistet worden, sollten Sie sich auf eine Verfügung der OFD Frankfurt/Main (Az: S 2253 A - 46 - St 214, **Abruf-Nr. st 18666**) berufen. Wörtlich heißt es dort: „Die Versagung der Anerkennung des Mietvertrags kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Miete durch Barzahlung ohne Quittung beglichen wird“.



49. Vermietung an Unterhaltsberechtigte ist möglich

Mietverträge mit Angehörigen sind nicht bereits deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Steuerpflichtige dem Angehörigen gegenüber unterhaltsverpflichtet ist und die Miete aus den geleisteten Unterhaltszahlungen erbracht wird.

Nicht rechtsmissbräuchlich ist daher nach H 21.4 EStH ein Mietverhältnis mit:

- der unterhaltsberechtigten Mutter
- der volljährigen Tochter und deren Ehemann
- dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn die Miete mit dem geschuldeten Barunterhalt verrechnet wird

Hinweis: Wird dagegen eine Wohnung auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung zu Wohnzwecken überlassen und dadurch der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Barunterhalt vermindert, liegt kein Mietverhältnis vor.

- unterhaltsberechtigten Kindern, auch wenn das Kind die Miete durch Verrechnung mit dem Barunterhalt der Eltern zahlt oder die Miete aus einer einmaligen Geldschenkungen der Eltern bestreitet.

Hinweis: Das Mietverhältnis ist nicht anzuerkennen, wenn Eltern und Kinder noch eine Haushaltsgemeinschaft bilden.



50. Verbilligte Vermietung an Angehörige

Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete (inklusive Nebenkosten), gilt eine Vermietung als vollentgeltlich. Sie können dann Ihre Aufwendungen zu 100 % als Werbungskosten abziehen (z.B. 70 % Miete = 100 % Werbungskosten). Verlangen Sie weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist nur der entsprechende Anteil abziehbar (z.B. 40 % Miete = 40 % Werbungskosten). Das ermöglicht interessante Steuersparmöglichkeiten, z.B. bei der Vermietung eines Apartments an die studierende Tochter.

steuertip: Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich aktuell in einem umfangreichen Leitfaden (**Abruf-Nr. st 39547**) mit der Einkünfteerzielungsabsicht bei vermieteten Immobilien befasst und ist dabei auch auf die verbilligte Vermietung eingegangen. Wichtig für Sie sind die Ausführungen zur ortsüblichen Miete. Um diese zu ermitteln, können Sie demnach z.B. amtliche Mietspiegel, Inserate in Tageszeitungen und im Internet oder Angaben der Haus- und Grundbesitzerver-eine heranziehen. Beachten Sie: Das Finanzamt muss auch den niedrigsten Wert einer Preisspanne akzeptieren (→ '**steuertip**' 39/2014).

IX. Firmenwagen

Nachfolgend geben wir Ihnen Tipps zum Firmenwagen. Im nächsten Kapitel gehen wir auf gesondert auf das Thema Fahrtenbuch ein.



51. Wichtige Unterscheidung bei Zuordnung

Die Zuordnung eines Firmenwagens zum Betriebsvermögen (bei den Ertragsteuern, also bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) sowie zum Unternehmensvermögen (bei der Umsatzsteuer) richtet sich nach dem Umfang der betrieblichen Nutzung. Was von Steuer-Laien häufig übersehen wird: Für die Ertragsteuern und die Umsatzsteuer gelten dabei unterschiedliche Regeln. Die ertragsteuerliche Zuordnung kann von der umsatzsteuerlichen Zuordnung abweichen. Beide sind unabhängig voneinander.

Im Klartext: Wie wir nachfolgend erläutern, kann ein Firmenwagen, der zu 60 % privat und zu 40 % betrieblich genutzt wird, ertragsteuerlich als Privatvermögen oder als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. Egal, wie ein Unternehmer sich entscheidet: Bei der Umsatzsteuer kann er das Fahrzeug – vollkommen unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung – zu 100 % dem Privatvermögen zuordnen oder zu 100 % dem Unternehmensvermögen. Alternativ kann er den Pkw – das ist die dritte Möglichkeit – auch aufteilen und entsprechend der Nutzung anteilig (in unserem Beispiel 60:40) dem Privatvermögen und dem Unternehmensvermögen zuordnen.

Bitte beachten: Die Überlassung eines Fahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Arbeitgeber eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.



52. Ertragsteuer: Zuordnung Betriebsvermögen

Bei der ertragsteuerlichen Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen gelten folgende Regeln:

1. Betriebliche Nutzung: Weniger als 10 %

Der Pkw kann nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Es handelt sich zwingend um Privatvermögen.

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können mit der gesetzlichen Pauschale von 0,30 €/km abgesetzt werden.

Die Kosten für betriebliche Fahrten mit dem Privat-Pkw können nach zwei Methoden als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (im Wege einer sog. Aufwandseinlage):

IX. Firmenwagen

a) Nachweis der tatsächlichen Kosten

Sie können die tatsächlichen Kfz-Kosten ermitteln und Ihren individuellen Kilometer-Satz berechnen. Diesen multiplizieren Sie mit den betrieblich gefahrenen Kilometern.

b) Pauschale Berechnung

Die Kosten für betriebliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug können Sie alternativ ohne Einzelnachweis in Höhe von 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer als Betriebsausgabe ansetzen.

2. Betriebliche Nutzung: Zwischen 10 % und maximal 50 %

Handwerker haben ein Wahlrecht, ob sie den Pkw dem Privatvermögen oder dem gewillkürten Betriebsvermögen zuordnen. Hier besteht also eine Gestaltungsmöglichkeit.

a) Privatvermögen

Die Kosten für betriebliche Fahrten mit dem Privat-Pkw können nach den oben beschriebenen zwei Methoden als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

steuertip: Die Zuordnung zum Privatvermögen hat einen großen Vorteil. Übersteigt bei einem Verkauf der Erlös den Buchwert, ist der Veräußerungsgewinn nicht zu versteuern.

b) Gewillkürtes Betriebsvermögen:

Sämtliche Kfz-Kosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen erhöhen als Nutzungsentnahme (Eigenverbrauch) den Gewinn.

Die Privatnutzung ist alternativ nach der Schätz- oder Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Die pauschale Ein-Prozent-Methode ist nicht möglich. Die Bewertung erfolgt mit den auf die private Nutzung entfallenden Selbstkosten.

Im Hinblick auf die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten erfolgt eine gewinnerhöhende Hinzurechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe der tatsächlichen Kosten. Im Ergebnis sind diese Fahrten folglich mit 0,30 €/km abzugsfähig.

3. Betriebliche Nutzung: Mehr als 50 %

Der Pkw gehört zwingend zum Betriebsvermögen. Sämtliche Kfz-Kosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nur in diesem Fall können Sie bei der Ermittlung der Privatnutzung von der pauschalen Ein-Prozent-Methode Gebrauch machen. Oder Sie weisen alternativ den Privatanteil durch ein Fahrtenbuch nach.

Bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten gelten dieselben Regeln wie bei gewillkürtem Betriebsvermögen.

 **53. Umsatzsteuer: Zuordnung Unternehmensvermögen**

Bei der umsatzsteuerlichen Zuordnung zum Privat- oder Unternehmensvermögen gelten folgende Regeln:

1. Betriebliche Nutzung: Weniger als 10 %

Pkw kann nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Es handelt sich zwingend um Privatvermögen.

2. Betriebliche Nutzung: Mindestens 10 %, aber weniger als 100 %

Es gibt drei Optionen. Hier besteht also eine Gestaltungsmöglichkeit.

- a) Pkw wird zu 100 % dem Privatvermögen zugeordnet.
- b) Pkw wird zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet.
- c) Es erfolgt eine Aufteilung. Pkw wird entsprechend der Nutzung anteilig dem Privatvermögen und anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet.

3. Betriebliche Nutzung: 100 %

Pkw gehört zwingend zum Unternehmensvermögen.

 **54. Konsequenzen bei der Umsatzsteuer**

1. Zugehörigkeit eines Pkw zum Privatvermögen (zu 100 %)

- Anschaffung: Kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten
- Laufende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die sich nicht bestimmten Fahrten zuordnen lassen (z.B. Inspektion, TÜV, Garagenmiete):
Anteiliger Vorsteuerabzug im Verhältnis der betrieblichen zur privaten Nutzung
 - b) Kosten, die unmittelbar und ausschließlich auf betriebliche Fahrten entfallen (z.B. Bezug von Kraftstoff anlässlich einer betrieblichen Fahrt, Reparatur infolge eines Unfalls während einer Geschäftsfahrt):
Voller Vorsteuerabzug (bei Vorliegen der allg. Voraussetzungen)
- Privatnutzung: Keine unentgeltliche Wertabgabe – früher: Eigenverbrauch –
- Verkauf: Unterliegt nicht der Umsatzsteuer

2. Zugehörigkeit eines Pkw zum Unternehmensvermögen (zu 100 %)

- Anschaffung: Voller Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten
- Laufende Aufwendungen: Voller Vorsteuerabzug (bei Vorliegen der allg. Voraussetzungen)
- Privatnutzung: Unentgeltliche Wertabgabe – früher: Eigenverbrauch –
- Verkauf: Unterliegt insgesamt der Umsatzsteuer



IX. Firmenwagen

3. Anteilig Privatvermögen, anteilig Unternehmensvermögen

- Anschaffung: Anteiliger Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten (soweit das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist, z.B. bei 70 % betrieblicher Nutzung = 70 % Vorsteuerabzug)
- Laufende Aufwendungen: Anteiliger Vorsteuerabzug (soweit dem Unternehmen zugeordnet; bei Vorliegen der allg. Voraussetzungen)
- Privatnutzung: Keine unentgeltliche Wertabgabe – früher: Eigenverbrauch –
- Verkauf: Unterliegt nur anteilig der Umsatzsteuer (soweit dem Unternehmen zugeordnet)



55. Einkommensteuerliche Ermittlung der Privatnutzung

Bei Handwerkern, die ein betriebliches Fahrzeug privat nutzen, dürfen Privatfahrten im Ergebnis nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb wirken sich nur in Höhe der Entfernungspauschale steuermindernd aus.

Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, setzt das Finanzamt die private Nutzung für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich Sonderausstattungen) an. Dies wird als Ein-Prozent-Regelung bezeichnet. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit sowie für Familienheimfahrten gibt es ebenfalls pauschale Sätze.

Die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung zur Ermittlung des Privatanteils bei der Privatnutzung von Firmenwagen ist allerdings – wie vorgehend dargestellt – auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt. Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens, die mindestens zu 10 % und höchstens zu 50 % beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, ist der Entnahmewert für die Privatnutzung mit den anteiligen Kosten anzusetzen, die auf die geschätzte private Nutzung entfallen.

Alternativ zur Ein-Prozent-Regelung können die auf die privaten Fahrten entfallenden tatsächlichen Kosten ermittelt werden. Die für den Firmenwagen insgesamt entstehenden Aufwendungen müssen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (Fahrtenbuch-Methode).



IX. Firmenwagen



56. Ein-Prozent-Regelung richtig anwenden

Die Ein-Prozent-Regelung kommt bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens zur Anwendung, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Dann setzt das Finanzamt für die private Nutzung eines Firmenwagens für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich Sonderausstattungen) an. Eine Schätzung des Privatanteils anhand anderer Aufzeichnungen kommt nicht in Betracht.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb werden zusätzlich monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer angesetzt.

Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung ist – auch bei gebraucht erworbenen oder geleasten Fahrzeugen – der inländische Bruttolistenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattungen. Auf die individuellen Anschaffungskosten kommt es nicht an.



57. Keine Ein-Prozent-Methode bei Nutzungsverbot

Ein Fall aus der Praxis: Michael Meister ist im Handwerksbetrieb seines Vaters in herausgehobener Position (faktischer Geschäftsführer) tätig. Ihm wird ein Audi A6 als Dienstwagen überlassen. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag halten sie fest, dass der Pkw nur für dienstliche Zwecke genutzt werden darf. Aus diesem Grund wird auch kein geldwerter Vorteil Lohnversteuert.

Im Rahmen einer Lohnsteuer- Außenprüfung behauptet der Prüfer, dass das Nutzungsverbot nicht überwacht und kein Fahrtenbuch geführt werde. Zudem existiere auch kein schriftlicher, sondern nur ein mündlicher Arbeitsvertrag. Aus Sicht des Finanzamts ist der Fall damit klar: Für den Audi muss die Ein-Prozent-Methode zur Anwendung kommen. Der Streit geht bis zum BFH. Doch die obersten Steuerrichter halten daran fest, dass Arbeitnehmer auch ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch keinen geldwerten Vorteil für Privatfahrten versteuern müssen, wenn der Arbeitgeber ein entsprechendes Nutzungsverbot ausgesprochen hat.

In seinem kürzlich veröffentlichten Urteil bestätigt der BFH (Az: VI R 25/13, **Abruf-Nr. st 38680**), dass dies auch dann gilt, wenn es sich bei dem Mitarbeiter um einen Familienangehörigen handelt. Wenn das Finanzamt eine vertragswidrige private Nutzung unterstellt, muss es also hierfür Beweise liefern.



58. Sonderregelung für Werkstattwagen

Die Ein-Prozent-Regelung ist nach der Rechtsprechung des BFH (Az: VI R 34/07, [Abruf-Nr. st 25297](#)) nicht anzuwenden auf Dienstwagen, die zur Privatnutzung ungeeignet sind, wie z.B. Werkstattwagen.

Der BFH drückt das so aus: „*Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterfällt nicht der Bewertungsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG (Ein-Prozent-Regelung)*“.

Im Streitfall war dem Arbeitnehmer eines Unternehmens für Heizungs- und Sanitärbedarf ein zweisitziger Kastenwagen (Werkstattwagen) überlassen worden, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war. Für die private Nutzung dieses Wagens setzte das Finanzamt einen Nutzungswert nach der Ein-Prozent-Regelung an. Der BFH folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung machen Bauart und Ausstattung des Fahrzeugs deutlich, dass ein solcher Wagen typischerweise nicht für private Zwecke eingesetzt wird.

Ob ein solches Fahrzeug dennoch ausnahmsweise privat genutzt wird, bedarf nach der BFH-Entscheidung jeweils einer Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast dafür obliegt dem Finanzamt.



59. Vergünstigung für Elektrofahrzeuge beanspruchen

Da Elektrofahrzeuge (und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge) deutlich teurer als herkömmliche Firmenwagen sind, sieht das EStG eine Vergünstigung bei der Versteuerung des Privatanteils vor. So soll ein Anreiz für den Kauf dieser Fahrzeuge geschaffen werden.

Die Bemessungsgrundlage (sowohl bei Privatfahrten als auch bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) wird pauschal um die enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert.

Wichtig: Die vorteilhafte Regelung kann für alle begünstigten Fahrzeuge beansprucht werden, die vor dem 01.01.2023 gekauft werden. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Es sind auch bereits im Betriebsvermögen vorhandene Fahrzeuge begünstigt, die vor 2013 angeschafft wurden.

Die bei der Anschaffung von Elektro-Kfz entstehenden Mehrkosten werden in typisierter Form eliminiert. Das gilt nicht nur bei der pauschalen Bewertung der Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode, sondern auch bei der individuellen Ermittlung anhand der tatsächlichen Kosten auf Basis eines Fahrtenbuchs. Die Bemessungsgrundlage (der Listenpreis bzw. der tatsächlich geleistete Anschaffungspreis) wird pauschal um die enthaltenen Kosten für das Batteriesystem verringert: um 500 € pro Kilowattstunde (kWh) der Batteriekapazität, maximal um 10.000 €.

Dieser Minderungsbetrag gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2014 angeschafft worden sind. Er verringert sich für Anschaffungen in den Folgejahren um jährlich 50 € pro kWh und um jährlich 500 € beim Abzugshöchstbetrag. Für Fahrzeuge, die beispielsweise im Jahr 2017 angeschafft werden, erfolgt eine Minderung um 300 € pro kWh (Höchstbetrag: 8.000 €). Im letzten Jahr der Förderung (beim Kauf im Jahr 2022) verringert sich die Bemessungsgrundlage nur noch um 50 € pro kWh (maximal 5.500 €).

Bitte beachten: Werden Elektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung.



60. Fahrten mit Privatwagen nicht vergessen

Nutzen Sie einen Firmenwagen für Privatfahrten, müssen Sie den Nutzungswert versteuern. Natürlich gilt aber auch umgekehrt: Verwenden Sie einen Privatwagen für betriebliche Fahrten (z.B. Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) können Sie die anteiligen Kfz-Kosten steuermindernd geltend machen. Das gilt auch für kleinere Besorgungsfahrten, z.B. zur Bank oder Post.

steuertip: Pauschal erkennt das Finanzamt 0,30 € je gefahrenem Kilometer (nicht nur je Entfernungskilometer!) an. Damit sollten Sie sich jedoch nicht zufriedengeben. Fast immer sind die tatsächlichen Kosten deutlich höher. Die Mühe für einen Einzelnachweis macht sich daher bezahlt, sofern regelmäßig betriebliche Fahrten mit dem Privat-Pkw unternommen werden.

X. Fahrtenbuch



61. Fahrtenbuch statt teurer Ein-Prozent-Methode

In den beiden folgenden Fällen ist der private Nutzungsanteil eines Fahrzeugs nach der Ein-Prozent-Methode (monatlich 1 % des Bruttolistenpreises) zu ermitteln:

- Ein zu mehr als 50 % betrieblich genutzter Firmenwagen (notwendiges Betriebsvermögen) wird vom Handwerker selbst auch privat gefahren.
- Ein Arbeitnehmer bekommt von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen auch für Privatfahrten überlassen.

Alternativ können Sie in beiden Fällen die auf die privaten Fahrten entfallenden tatsächlichen Kosten ermitteln. Das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten muss dann durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (Fahrtenbuch-Methode). Eine Schätzung des Privatanteils anhand anderer Aufzeichnungen kommt nicht in Betracht.

steuertip: Ein Fahrtenbuch ist zwar mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Die formellen Voraussetzungen sind sehr hoch. Es passiert daher schnell, dass der Steuerprüfer etwas herumzumäkeln hat und Ihre Aufzeichnungen insgesamt nicht anerkennen will. Sie sollten allerdings nicht vorschnell klein begeben. Nicht selten werden nämlich übereifrige Finanzbeamte von Finanzrichtern zurückgepiffen.

Die beste Nachricht ist: Sie haben den BFH (Az: VI R 38/06, **Abruf-Nr. st 23970**) auf Ihrer Seite. Die obersten deutschen Steuerrichter haben übertriebenen Anforderungen an ein Fahrtenbuch eine klare Absage erteilt. Nach einem positiven Urteil bedeutet nicht jede kleine Unregelmäßigkeit das Aus für ein Fahrtenbuch, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Kleine Fehler in der Hektik des Tagesgeschäfts sind allzu menschlich.

Unsere Empfehlung lautet: Streiten Sie mit dem Finanzamt über die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs – ist das Kind also bereits in den Brunnen gefallen –, dann ist die erfreuliche Rechtsprechung des BFH natürlich eine willkommene Argumentationshilfe. Ansonsten sollten Sie es besser nicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen. Gehen Sie lieber auf Nummer Sicher und vermeiden Sie unnötige Streitigkeiten. Erfüllen Sie peinlich genau die kleinlichen Vorgaben der Verwaltung.



62. Wann sich ein Fahrtenbuch besonders lohnt

Die Mühe für ein Fahrtenbuch lohnt sich insbesondere in den folgenden Fällen:

- Hoher Anteil der beruflichen bzw. betrieblichen Nutzung

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen so gut wie ausschließlich beruflich bzw. betrieblich, lohnt es sich regelmäßig, ein Fahrtenbuch zu führen.

- Hoher Listenpreis

Ein hoher Listenpreis führt zu einem hohen Nutzungswert. Insbesondere bei einem gebraucht angeschafften Pkw ist ein Fahrtenbuch empfehlenswert.

- Geringe Kosten

Sind die Kosten für den Firmenwagen nur gering (z.B. wegen geringer Gesamtfahrleistung oder einem bereits abgeschriebenem Betriebs-Pkw), bringt die Fahrtenbuch-Methode zumeist Vorteile.

- Nur gelegentliche private Nutzung des Firmenwagens

Die Ein-Prozent-Pauschale ist auch dann in voller Höhe anzusetzen, wenn ein Fahrzeug im Kalendermonat nur gelegentlich oder zeitweise zu Privatfahrten zur Verfügung steht. Gleiches gilt bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Bei nur gelegentlicher Nutzung eines Fahrzeugs zu Privatfahrten empfiehlt sich daher ein Fahrtenbuch.

- Der pauschale Nutzungswert übersteigt die Gesamtkosten

Übersteigt der pauschale Nutzungswert die Gesamtkosten, führt die gesetzlich geregelte Kostendeckelung dazu, dass im betreffenden Jahr bei der Ein-Prozent-Regelung (außer der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) keine Betriebsausgaben für betriebliche Fahrten berücksichtigt werden. Mit der Fahrtenbuch-Methode könnten Sie hingegen die auf die betrieblichen Fahrten entfallenden Kosten absetzen.



63. Keine Angaben vergessen

Ein Fahrtenbuch ist nach der BFH-Rechtsprechung ordnungsgemäß, wenn es eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und die Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit überprüfbar ist. Die folgenden Angaben müssen sich in hinreichend übersichtlicher und geordneter Form schon aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und dadurch eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen:

- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Datum (bei Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt)
- Gesamtkilometerstand (bei Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt)
- Startort und Reiseziel
- Aufgesuchte Kunden oder Geschäftspartner (in zeitlicher Reihenfolge)
- Reisezweck



64. Vorsicht Falle bei Angaben zu Kunden

Nach einer Entscheidung des BFH (Az: VI R 33/10, [Abruf-Nr. st 34969](#)) genügt es nicht, als Endpunkt der Fahrt jeweils nur eine Straße anzugeben. Fehlen die Hausnummer und der Name des dort besuchten Kunden oder Unternehmens, ist das Fahrtziel nicht hinreichend präzise bestimmt. Die Nennung allein der Straße ermögliche es dem Finanzamt nicht, die Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand auf die materielle Richtigkeit hin zu überprüfen.

Nicht ausreichend ist es nach dem aktuellen Urteil auch, wenn lediglich die Namen von Unternehmen genannt werden, die in einer Vielzahl von Filialen im Stadtgebiet vertreten sind.

Fraglich ist, ob die Angabe des Ortes im Fahrtenbuch ausreicht, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner zweifelsfrei daraus ergibt. Wir empfehlen Ihnen allerdings, auf Nummer Sicher zu gehen und auch in diesen Fällen zusätzlich den Kunden bzw. Geschäftspartner explizit anzugeben.

Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht, reicht ein Kürzel, wenn dem Fahrtenbuch ein Verzeichnis (z.B. eine Kundenliste) beigelegt wird, aus dem die detaillierten Angaben – Name und (Liefer-)Adresse – ersichtlich sind.



65. Detaillierte Angaben zum Reisezweck erforderlich

Allgemeine Angaben wie z. B. „Kundenbesuch“ genügen nicht, da sie nach Auffassung der Finanzverwaltung eine private (Mit-)Veranlassung der Fahrt nicht objektiv nachprüfbar ausschließen. Machen Sie daher möglichst detaillierte Angaben zum Reisezweck.

Ergibt sich – z.B. bei Kundendienstmonteuren – der Reisezweck aus der Angabe der Kunden oder Geschäftspartner, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Werden keine Kunden oder Geschäftspartner aufgesucht, ist der Reisezweck ebenfalls konkret zu bezeichnen (z.B. Besuch einer Behörde, einer Filiale, einer Baustelle oder einer Fortbildungsveranstaltung).



66. Kurze Fahrten nicht vergessen

Wir empfehlen Ihnen, auch kurze Fahrten (z.B. zur Tankstelle oder Werkstatt) einzutragen. Stellen Sie sich darauf ein, dass das Finanzamt bei Betriebsprüfungen die Kilometerangaben anhand von Benzinquittungen, Reparaturrechnungen, TÜV-Berichten und Terminkalendern überprüft.

steuertip: Stimmen die Aufzeichnungen mit den Kilometerangaben in den Werkstattrechnungen nicht 1:1 überein, ist dies nach der BFH-Rechtsprechung (Az: VI R 38/06, **Abruf-Nr. st 23970**) allein noch kein Grund, an der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs zu zweifeln. Erfahrungsgemäß seien die Kilometerangaben in Werkstattrechnungen häufig ungenau. Eine weitere Fehlerquelle sei, dass als Tag der Annahme in der Werkstatt vielfach der Tag der Rechnung eingetragen werde.



67. Vereinfachung bei Fahrten Wohnung - Betrieb

Bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie bei Familienheimfahrten genügt ein kurzer Vermerk (z.B. „*Wohnung-Betrieb*“) und die Angabe der zurückgelegten Kilometer.

steuertip: Geben Sie bei diesen Fahrten nicht Tag für Tag automatisch dieselben Kilometer an. Nach einem Urteil des FG Hessen (Az: 3 K 1810/05, **Abruf-Nr. st 30065**) widerspricht es der Lebenserfahrung, dass sich bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ausnahmslos dieselbe Kilometerzahl ergibt. Dies soll angeblich ein Indiz dafür sein, dass das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß ist.



68. Vereinfachung bei Privatfahrten

Bei Privatfahrten reicht ein Vermerk (z.B. „*Privat*“) und die Angabe der zurückgelegten Kilometer. Mehrere aufeinanderfolgende Privatfahrten können zusammengefasst werden.



69. Fiskus akzeptiert keine lose Zettelsammlung

Es darf sich bei den handschriftlichen Originalunterlagen nicht um eine Loseblattsammlung handeln. Die Angaben müssen in einer gebundenen oder jedenfalls geschlossenen Form festgehalten werden. Spätere Änderungen sollen so erkennbar werden. Ein aufgrund von Notizzetteln nachträglich erstelltes Fahrtenbuch genügt nicht.

Am besten verwenden Sie ein Vordruckheft, wie es von Schreibwarengeschäften, Tankstellen oder Automobilclubs angeboten wird. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Ein Schreibheft oder einen Taschenkalender muss das Finanzamt daher ebenfalls akzeptieren.



70. Elektronische Fahrtenbücher können lohnen

Wird ein Fahrtenbuch am PC mit einem Textverarbeitungsprogramm (z.B. Microsoft Word) oder einem Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Microsoft Excel) erstellt, scheidet die steuerliche Anerkennung regelmäßig daran, dass nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen und auch von der Software nicht dokumentiert sind.

Anders sieht es im Falle von elektronischen Fahrtenbüchern aus, bei denen die Angaben direkt im Auto entweder eingegeben oder – wie beim Datum oder Kilometerstand – automatisch übernommen werden. Sind beim Ausdrucken der elektronischen Aufzeichnungen nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen oder werden sie zumindest dokumentiert, ist ein elektronisches Fahrtenbuch – wie auch ein Fahrtenschreiber – anzuerkennen. Vorausgesetzt, es lassen sich dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen.

steuertip: Für Handwerker kann sich ein elektronisches Fahrtenbuch durchaus lohnen. Es ermittelt die meisten Daten einer Autofahrt automatisch. Lästige, umständliche und zeitraubende manuelle Eingaben entfallen. Die Daten können problemlos auf den Computer überspielt und von dort zur Vorlage beim Finanzamt ausgedruckt werden.



71. Zeitnahe Eintragungen sind Pflicht

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn es zeitnah im Anschluss an die Fahrten geführt wird. Klare Aussagen, was genau unter „*zeitnah*“ zu verstehen ist, finden sich nicht in der Rechtsprechung. Auch die Verwaltung hat sich dazu nicht geäußert.

Nach unserer Auffassung sollte es genügen, wenn die Fahrten am Abend notiert werden. Besser ist es aber natürlich, die Fahrten unmittelbar nach ihrer Beendigung sofort im Wagen aufzuzeichnen.

Nicht ausreichend ist es, zunächst Belege zu sammeln und dann am Ende eines Monats, Quartals oder des Jahres das Fahrtenbuch zu erstellen.

Achtung bei neuen Formularen: Immer wieder kommt es vor, dass neu aufgelegte Vordrucke Handwerkern Unannehmlichkeiten bescheren. Beispielsweise dann, wenn für das Fahrtenbuch 2012 ein Vordruck verwendet wird, der erst seit 2014 im Handel erhältlich ist. Die Betriebsprüfer werden jeweils durch interne Verwaltungsanweisungen informiert, wenn sich wichtige Formulare ändern. Lassen Sie also gar nicht erst den Verdacht aufkommen, ein Fahrtenbuch könnte im Nachhinein erstellt worden sein.

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker
XI. Haushaltsnahe Leistungen

XI. Haushaltsnahe Leistungen



72. Steuervorteil als Marketinginstrument

Abschließend möchten wir Ihnen noch einige Tipps zum Abzug von Handwerkerleistungen im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35a EStG geben. Das ist zum einen in eigener Sache interessant, vor allem aber natürlich als Marketingargument im Verhältnis zu Ihren Kunden.

steuertip: Die Steuerspar-Möglichkeiten bei haushaltsnahen Leistungen werden oft unterschätzt. Dabei können Steuerzahler jedes Jahr immerhin maximal 5.710 € sparen, wenn sie als Arbeitgeber und als Auftraggeber alle Chancen nutzen:

Steuerermäßigung für 2014 nach § 35a EStG	
Mini-Job im Privathaushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens <u>510 €</u> jährlich
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt	zusammen: 20 % der Aufwendungen, höchstens <u>4.000 €</u> jährlich
Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen	
Pflege- und Betreuungsleistungen	
Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens <u>1.200 €</u> jährlich
Maximale Steuerermäßigung	<u>5.710 €</u>

Unabhängig vom persönlichen Einkommen ist die Ersparnis übrigens für jeden Kunden, der tatsächlich Steuern zahlt, gleich hoch. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird direkt von der Steuerschuld abgezogen.

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker
XI. Haushaltsnahe Leistungen



73. Begünstigte Aufwendungen

Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden.

Beispiele: • Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen • Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen • Modernisierung Badezimmer, Einbauküche.

Auch für die Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Geschirrspüler, Fernseher und PC können Ihre Kunden die Steuerermäßigung beanspruchen.

Keine Rolle spielt es, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten bzw. kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

steuertip: Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Handwerkerleistungen enthält ein BMF-Schreiben (Az: IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004, [Abruf-Nr. st 38299](#)).

Wichtig: Gefördert werden nur die in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Arbeitskosten sowie die Maschinen- und Fahrtkosten (Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer), nicht jedoch die Kosten für das Material oder gelieferte Waren.

Bei Wartungsverträgen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht.



74. Bargeldlose Zahlung ist zwingend erforderlich

Voraussetzung für die Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen ist es, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt.



75. Neue Sichtweise bei Herstellungskosten

Erfreulich ist, dass das BMF bei der letzten Aktualisierung seines Anwendungsschreibens eingelenkt hat, was Herstellungskosten angeht. In allen offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2006 kommt es bei der Berücksichtigung von Handwerkerleistungen nicht länger darauf an, ob es sich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt.

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker
XI. Haushaltsnahe Leistungen

Maßnahmen in einem vorhandenen Haushalt sind nach der geänderten Verwaltungsmeinung stets begünstigt. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Nutz- oder Wohnfläche erweitert oder der Gebrauchswert der Immobilie nachhaltig erhöht wird. Nur bei Neubaumaßnahmen wird der Steuerbonus nicht gewährt.

steuertip: Es empfiehlt sich, erst in ein neues Haus einzuziehen und dann einen Carport, eine Garage oder einen Wintergarten errichten zu lassen. Anerkannt wird bei einem bestehenden Haushalt z.B. auch der Ausbau eines Dachgeschosses, die Neuanlage eines Gartens oder der zusätzliche Einbau eines Kachelofens.



76. Kein Steuervorteil für Gutachtertätigkeiten

Gutachtertätigkeiten sind nach Meinung des BMF nicht begünstigt. Die Verwaltung nennt folgende Beispiele: • Mess- oder Überprüfungsarbeiten • Legionellenprüfungen • Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen • Feuerstättenschau des Kaminkehrers/Schornsteinfegers • andere technische Prüfdienste.

steuertip: Unter dem Aktenzeichen VI R 1/13 muss der BFH klären, ob die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses eine abzugsfähige Handwerkerleistung darstellt, auch wenn sich eine Reparatur nicht als notwendig erwiesen hat. Das FG Köln (Az: 14 K 2159/12, **Abruf-Nr. st 37100**) hatte dies in erster Instanz bejaht (→ **'steuertip' 23/2013**).



77. Übergangsregelung für Schornsteinfeger

Bei den Leistungen von Kaminkehrern oder Schornsteinfegern treibt die Verwaltung ihr Klein-Klein auf die Spitze. Sie fordert hier allen Ernstes eine Aufteilung: in abzugsfähige Kehr- und Reparaturleistungen einerseits und nicht begünstigte Prüfarbeiten andererseits. Der Haken dabei ist, dass sich die Aufteilung aus der Rechnung ergeben muss. Eine Schätzung soll nicht möglich sein.

Das ist wahrlich kein Beitrag zum Bürokratieabbau. Immerhin gilt diese absurde Regelung erst ab 2014 und damit nicht für die Steuererklärung 2013. Hier können die Leistungen von Kaminkehrern und Schornsteinfegern noch insgesamt geltend gemacht werden.



steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker



Stichwortverzeichnis

Bitte beachten: Angegeben sind die Seitenzahlen, unter der Sie Informationen zu dem jeweiligen Stichwort finden.

A

Abgeltungsteuer	35
Abschreibung	12, 14
Abzugsbetrag	8, 16
Abzugsverbot, Werbungskosten	36
Angehörigenverträge	18
Anschaffungsdarlehen	32
Ansparabschreibung	8
Arbeitskosten	52
Arbeitsvertrag	22
Aufwandseinlage	39
Ausbildungsdienstverhältnis	28

B

Barzahlungen	37, 52
Baudarlehen	32
Besicherung, Darlehen	34
Betriebsdarlehen	33
Betriebsgrößenmerkmale	9, 12
Betriebsvergleich	28
Bindungsfrist	28, 30
Betriebsvermögen	39

D

Darlehensvertrag	32
Dipl.-Finanzwirt (FH)	30

E

Ehegatte	19, 25
Eigenverbrauch	41
Ein-Prozent-Regelung, Firmenwagen	43
Elektrofahrzeug	44
Elektronisches Fahrtenbuch	50
Enkel	19
Ergänzungspfleger	18, 21

Erhaltungsmaßnahmen	52
Externer Betriebsvergleich	28

F

Fachhochschule für Finanzen	30
Fahrtenbuch	46
Fahrtenbuchmethode	40
Fahrten Wohnung – Betrieb	39, 49
Familiäre Hilfeleistungen	25
Familienheimfahrten	40
Familie, Verträge	18
Finanzwirt	30
Firmenwagen	11, 39
Fremdvergleich	18, 20

G

Geldanlage	33
Geringwertige Wirtschaftsgüter	14
Geschwister	19
Gestaltungsmisbrauch	20
Gewillkürtes Betriebsvermögen	39
Größenmerkmale	9, 12
Großeltern	19
Gutachtertätigkeit	53
GWG	14

H

Handwerkerleistungen	51
Haushaltsgemeinschaft	38
Haushaltsnahe Leistungen	51
Herstellungskosten	52
Hybridelektrofahrzeug	44

I

Insichgeschäft	21
----------------	----

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker

Stichwortverzeichnis

Interner Betriebsvergleich	28		
Investitionsabzugsbetrag	8, 16		
K		S	
Kinder, Verträge	18, 28	Sammelposten	15
Kreditvertrag	32	Schätzmethode	40
L		Scheingeschäft	20
Lebenspartner, eingetragene	19	Schenkungs begründete Darlehen	32, 35
Liquiditätsspritze	8, 12	Schenkung, verschleiert	32
M		Schornsteinfeger	53
Mietvertrag	37	Sofortabschreibung	14
Minderjährige Kinder, Verträge	18	Sonderabschreibung	12
Mittelstands-AfA	12	Sonderzuwendungen	23
Mitunternehmer	27	Sozialversicherung	24
Modernisierung	52	Steuerstundung	8, 12
Modifizierte Schenkung	35	Studiengebühren	31
N		U	
Nahe Angehörige	18	Unentgeltliche Wertabgabe	41
Neubaumaßnahme	52	Unterhaltsberechtigung	19, 38
Notwendiges Betriebsvermögen	39	Unterhaltsgewährung, verdeckt	32
Nutzungsverbot	43	Unternehmensnachfolge	28
O		Unternehmensvermögen	39
Oder-Konto	25	V	
P		Verbilligte Vermietung	38
Personengesellschaft	27	Verdeckte Unterhaltsgewährung,	32
Privatnutzung, Firmenwagen	42	Vermietung	37
Privatvermögen	39	Vermietung, verbilligt	38
R		Verschleierte Schenkung,	32
Renovierung	52	Verträge Angehörige	18
Rückzahlungsklausel	28, 30	Verwandtendarlehen	32
		Vorsteuerabzug	41
		W	
		Wartungsvertrag	52
		Werbungskosten, Abzugsverbot	36
		Werkstattwagen	44
		Z	
		Zeitmietvertrag	37

steuertip – Ratgeber
77 Steuertipps für Handwerker

Ihre Vorteile

So profitieren Sie vom **'steuertip'**

1.	Jede Woche erhalten Sie leicht verständliche und praxisorientierte Tipps und Strategien zum Steuersparen . Beispiele und Gestaltungsmodelle erleichtern Ihnen – gerade als Nicht-Profi – die Anpassung an Ihre individuelle Situation.
2.	Wöchentlich bekommen Sie eine hochaktuelle Beilage . So z.B. Arbeitshilfen und Berechnungsbögen für Ihre Steuererklärung oder Checklisten zu speziellen Themen. Die alle vier Wochen erscheinende Beilage 'finanz-markt intern' verrät Ihnen, wie Sie die ersparten Steuern ertragreich und sicher anlegen können.
3.	Online-Version der aktuellen Ausgabe im PDF-Format . Statt auf die Post zu warten, erfahren Sie schon donnerstags, was es Neues in Sachen Steuern gibt. Alles was Sie tun müssen: Unter www.markt-intern.de beantragen Sie mit Ihrer Kundennummer Ihr persönliches Passwort.
4.	Im exklusiven Abonnentenbereich finden Sie weitere Zusatzleistungen . Dazu gehören z.B. zahlreiche Berechnungsbögen und Checklisten für Ihre Steuererklärung oder alle bisher erschienenen Ratgeber , in denen bestimmte Themen umfassend dargestellt werden.
5.	Aktuelle Urteile, Erlasse und Geheimverfügungen halten wir für Sie im Internet zum kostenlosen Download bereit: Abruf-Nummer eingeben, herunterladen, fertig!
6.	Kein Internet? Kein Problem: Fordern Sie die gewünschten Infos einfach per Telefon (0211/6698-111) oder schriftlich an. Wir senden Ihnen die weiterführenden Dokumente dann per Post oder Telefax zu!
7.	Auf Wunsch werden Sie in wichtigen Fällen (z.B. bei aktuellen Urteilen oder Entscheidungen aus der Politik) vom 'steuertip' per E-Mail informiert. Möchten Sie diesen Service nutzen, schicken Sie uns einfach an die Adresse steuertip@markt-intern.de eine E-Mail mit dem Betreff 'Blitz-Info' und Sie sind stets auf dem Laufenden.
8.	Sie haben über den 'direkten Draht' Zugang zur Redaktion und unseren Steuerexperten! In einer täglichen Sprechstunde von Montag bis Freitag haben wir ein offenes Ohr für Ihre individuellen steuerlichen Fragen und Probleme.
9.	Wir sind nicht nur ein Informations- sondern auch ein Aktionsorgan! Wir nutzen unseren Einfluss bei Politik und Standesorganisationen zum kompromisslosen Einsatz für Ihre Interessen. So z.B. durch den hochkarätig besetzten „Beirat für Steuergerechtigkeit“ , dessen regelmäßige Expertisen große Wirkung haben.
10.	Unser unerschrockenes Engagement können wir uns nur leisten, weil der 'steuertip' , wie alle Produkte unseres Hauses, anzeigenfrei ist. Diese Unabhängigkeit ist der Garant für unsere kritischen und ausschließlich dem Wohl unserer Abonnenten verpflichteten Leistungen.

Impressum: **'steuertip'-Ratgeber** „77 Steuertipps für Handwerker“, 1. Auflage 2014

V2 (01.10.2014)

Verantwortlich: Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Kfm. Peter Midasch, Redaktion **'steuertip'**, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf. Fragen und Anregungen bitte an: kontakt@steuertip-service.de.

© 2014 by markt intern Verlag, Düsseldorf. Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie ersetzen nicht die eingehende individuelle Beratung. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen ist ausgeschlossen.